

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 28. September 2020

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs; Herr Vadym Kostjuk, Generalkonsul der Ukraine in Frankfurt am Main	986	
Erteilung eines Exequaturs; Herr Suwapon Sirisorn, Generalkonsul des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main	986	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	986	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung	987	
Richtlinie des Landes Hessen zur Verbundausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen während der Corona-Pandemie (Stand: 7.9.2020)	996	
Erlass des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	998	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die finanzielle Beteiligung der hessischen Städte und Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung	1001	
Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main; Zweite Fortschreibung Teilplan Frankfurt am Main	1003	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Richtlinien für die Verleihung der Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ durch die für Soziales und Integration zuständige Ministerin oder den für So-		
ziales und Integration zuständigen Minister für besonderes ehrenamtliches/bürgerchaftliches Engagement im sozialen Bereich	1003	
Erlass zur Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Hessen nach § 279 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	1004	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Contargo Rhein Main GmbH in Gustavsburg zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrgutumschlagplatzes; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1005	
Vorhaben der RVE Reinemer Verwertung und Entsorgung GmbH, Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim-Marxheim, Änderungsgenehmigungsantrag für die Klärschlammbehandlungsanlage mit Lager; Absage des Erörterungstermins	1005	
Anerkennung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1005	
Anerkennung der Belumas Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1006	
Anerkennung der Jens Sebastian Familienstiftung MMXX mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1006	
GIESSEN		
Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile für die berufliche Ausbildung in der Pflege für das Jahr 2021 nach § 26 Abs. 3, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV	1006	
Erneuerung der luftseitigen Dammfußdrainage der Krombachtalsperre in der Gemarkung Mademühlen, Flur 46, Flurstück 59/1; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1006	
KASSEL		
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hil-		
ders in den Ortsteilen Brand und Simmershausen, Landkreis Fulda, vom 13.7.2020	1007	
Antrag der Gemeinde Bad Salzschlirf, Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2 Bad Salzschlirf zu entnehmen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	1008	
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Flurbereinigungsverfahren VF 1802 Rüdeshheim III	1009	
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		
Ausbau der Landesstraße L 3176, Mitfahrerparkplatz und Umgestaltung Teilknoten an der A 7, Anschlussstelle Hünfeld/Schlitz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1010	
Öffentlicher Anzeiger	1011	
Andere Behörden und Körperschaften		
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Änderung der Satzung	1012	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	1012	
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Hessen, Oberursel; Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1014	
Rundfunkrat, Frankfurt am Main; Änderung der Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung	1014	
Steuerberaterkammer Hessen, Frankfurt am Main; Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung	1015	
Stellenausschreibungen	1017	

HESSISCHE STAATSKANZLEI**848****Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Vadym Kostiuik, Generalkonsul der Ukraine in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main ernannten Herrn Vadym Kostiuik am 9. September 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Alla Polyova, am 24. November 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 11. September 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 40/2020 S. 986

849**Erteilung eines Exequaturs;**

Herr Suwapong Sirisorn, Generalkonsul des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main ernannten Herrn Suwapong Sirisorn am 9. September 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Pannabha Chandrarayma am 6. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 10. September 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 40/2020 S. 986

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT**850****Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 3. April 2019 in Frankfurt am Main folgenden Gegenstand zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen:

– 1 Apple iPhone, Farbe: Schwarz, IMEI: 352992090891765

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 23. Oktober 2020 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 – , Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 15. September 2020

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

V 12 – 21a 02 – 205/19

StAnz. 40/2020 S. 986

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

851

Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderziel
- 1.2 Förderfähige Maßnahmen
- 1.3 Fördervorrang
- 1.4 Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen
- 1.5 Förderausschluss
- 1.6 Rechtsgrundlagen

2. Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

- 2.1 Nachfrageprüfung
- 2.2 Kommunale Finanzierungs-beteiligung

3. Bindungen

- 3.1 Belegungsbindung
- 3.2 Mietpreisbindung
- 3.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot
- 3.4 Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen

Teil II Einzelbestimmungen

4. Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen

- 4.1 Wohnberechtigte Haushalte
- 4.2 Art und Höhe der Förderung
- 4.3 Zulässige Miete
- 4.4 Förderfähige Wohnfläche
- 4.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung

5. Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen

- 5.1 Wohnberechtigte Haushalte
- 5.2 Art und Höhe der Förderung
- 5.3 Zulässige Miete
- 5.4 Förderfähige Wohnfläche
- 5.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung
- 5.6 Eingeschränktes Fördergebiet

6. Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte

- 6.1 Wohnberechtigte Haushalte
- 6.2 Art und Höhe der Förderung
- 6.3 Zulässige Miete
- 6.4 Förderfähige Wohnfläche
- 6.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung
- 6.6 Technische Vorgaben

7. Modernisierungsmaßnahmen

- 7.1 Wohnberechtigte Haushalte
- 7.2 Art und Höhe der Förderung
- 7.3 Zulässige Miete
- 7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 7.5 Kommunale Finanzierungs-beteiligung

8. Modellprojekte

Teil III Verfahren

9. Antragsverfahren

10. Prüfung der technischen Vorgaben

11. Förderzusage

12. Bearbeitungsentgelt

13. Sicherung des Darlehens

14. Auszahlung und Tilgung des Darlehens, des Finanzierungs- und des Zinszuschusses

- 14.1 Darlehen
- 14.2 Finanzierungszuschuss
- 14.3 Zinszuschuss

15. Bürgschaft

16. Verwendungsnachweis

17. Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages

18. Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungs- und den Zinszuschuss

Teil IV Schlussbestimmungen

19. Kein Rechtsanspruch

20. Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

21. Ausschreibung und Vergabe

22. Prüfungsrecht

23. Subventionserhebliche Angaben

24. Kumulierungsverbot

25. Ausnahmen

26. Datenschutz

27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Die soziale Wohnraumförderung dient Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Fördermittel bereitgestellt.

1.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen im Mietwohnungsbau, bei denen mindestens vier Wohneinheiten entstehen oder modernisiert werden. Die Förderung (Zuwendung) erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung; davon ausgenommen ist die Förderung nach Nr. 7.

Die Wohnungen sind durch den Fördernehmer bezugsfertig herzurichten. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Mieterin oder dem Mieter kann auf bestimmte, vorher festgelegte Arbeiten, die den üblichen Schönheitsreparaturen entsprechen, wie Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, verzichtet werden, wenn diese von der Mieterin oder vom Mieter erbracht werden.

1.2.1 Neubau von Mietwohnungen

Die Fördermittel werden für die Schaffung von Wohnraum, der zur dauerhaften Fremdvermietung zweckbestimmt ist, bereitgestellt; es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Der Wohnraum muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen und für die unter Nr. 1.1 genannte Zielgruppe geeignet sein.

Förderfähig ist auch der Ersterwerb von neu gebauten zur Vermietung bestimmten Wohnungen.

Wohnraum wird geschaffen durch Neubau oder durch Baumaßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Baumaßnahme ein wesentlicher Bauaufwand verbunden ist.

Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Ausgaben außer Betracht, die als Maßnahme bedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind.

1.2.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Förderfähig ist die Modernisierung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen. Sofern die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen, sind auch die in Verbindung mit der Modernisierung durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig. Die Wohnungen müssen seit mindestens 20 Jahren bezugsfertig sein.

Für energetische Maßnahmen, die die KfW im Rahmen ihrer Programme mit zinsbilligten Darlehen fördert, können keine Mittel nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die förderfähigen Kosten sollen mindestens 5.000 Euro je Wohneinheit betragen.

1.3 Fördervorrang

Übersteigen die für die angemeldeten Vorhaben beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, werden unter den eingegangenen Anmeldungen die Vorhaben ermittelt, die für die Anfangshöchstmiete den höchsten prozentualen Abschlag im Vergleich zur ortsüblichen Vergleichsmiete anbieten. Hierbei werden auch der örtliche Bedarf, die Lage und die Qualität des Vorhabens berücksichtigt.

1.4 Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Bauträger, die Wohnraum mit dem Ziel der Veräußerung errichten, werden nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung im Mietwohnungsneubau ist, dass ein geeignetes Baugrundstück zur Verfügung steht oder nachgewiesen wird, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist.

Im Hinblick auf die Finanzierung soll von der Bauherrschaft eine angemessene Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erbracht werden. Die Eigenleistung kann bei Maßnahmen im Gebäudebestand mit Blick auf den Wert des vorhandenen Grundstücks und Gebäudes (abzüglich bestehender Belastungen) entfallen.

Ist an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder dessen Bestellung beabsichtigt, muss die Laufzeit des Erbbaurechtes die Dauer der Bindung und die planmäßige Darlehenslaufzeit um mindestens zehn Jahre überschreiten.

Bei der Modernisierung von Mietwohnungen ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die oder der Erbbauberechtigte dieser Wohnung förderberechtigt.

1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen,

- deren Ausführung vor Aufnahme in ein Förderprogramm begonnen wurde. Beim Ersterwerb von neugebauten Wohnungen tritt an die Stelle des Baubeginns der Abschluss des notariellen Kaufvertrags; der Vertragsabschluss darf bei der Anmeldung nicht länger als drei Monaten zurückliegen.
- die bei einer nach dem Wohnrauminvestitionsprogrammgesetz (WIPG) in der jeweils geltenden Fassung 15-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung nach dem 31. Dezember 2025 begonnen werden.
- für die das Baurecht nicht gesichert ist.
- die zur Versorgung der Bauherrschaft oder ihrer Familienangehörigen mit Wohnraum dienen.
- bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist oder
- bei denen die Bauherrschaft nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen.

1.6 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), des Wohnrauminvestitionsprogrammgesetzes (WIPG) vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 332), des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 56 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (HFAG) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

Auf die Förderung finden die VV Nr. 1.3, 1.7.1, 4.2.4, 4.2.5, 6.1, 6.2, 7.2, 8.5, 13.1, 13.2, 13.5 bis 13.7 zu § 44 LHO, Nr. 1.3 und 1.4, 2, 3.1, 5.1.1, 5.1.5 und 5.1.6, 6.1 bis 6.4, 6.6 und 6.9, 7.1 Satz 3, 8.3.1 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie Nr. 1.3, 2, 5.1.1, 5.1.5 und 5.1.6, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7.1 Satz 3, 8.3.1 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (AN-Best-GK) keine Anwendung.

2. Nachfrageprüfung und kommunale Beteiligung

2.1 Nachfrageprüfung

Fördermittel zur Schaffung von Mietwohnraum werden nur bereitgestellt, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen nachhaltig Bedarf an preiswertem Wohnraum für die unter Nr. 1.1 Abs. 1 genannten Wohnungssuchenden besteht.

Fördermittel werden nur für Bauvorhaben in Kommunen bereitgestellt, die einen Überblick über die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse haben. Ein fehlender Überblick wird insbesondere dann unterstellt, wenn die Zweckbestimmung der geförderten Wohnungsbestände, insbesondere die Mietpreis- und Belegungsbindung, nicht ordnungsgemäß überwacht wird.

2.2 Kommunale Finanzierungsbeitrag

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt grundsätzlich voraus, dass sich auch die Kommune an der Finanzierung beteiligt. Die jeweilige Höhe der Beteiligung ist in Teil II geregelt.

Mit der kommunalen Beteiligung kann sich die Kommune Belegungs- und Benennungsrechte sichern. Wird Wohnraum von Genossenschaften ausschließlich zur Vermietung an deren Mitglieder errichtet, kann auf eine kommunale Mitfinanzierung verzichtet werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von einer finanziellen Beteiligung der Kommune abgesehen werden, wenn ein besonderer Wohnungsbedarf nachgewiesen wird. Über den Verzicht auf eine kommunale Beteiligung entscheidet im Einzelfall das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium.

Bei den Kommunen, die die „Partnerschaftsvereinbarung Großer Frankfurter Bogen“ unterzeichnet haben (vergleiche Anlage 1), kann die kommunale Finanzierungsbeitrag im Rahmen dieser Richtlinie in Form eines Förderdarlehens übernommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Konditionen für Kommunen des Großen Frankfurter Bogens ist, dass das zu fördernde Objekt nicht weiter als einen Kilometer vom nächsten vorhandenen oder geplanten Schienenhaltepunkt entfernt ist. Sofern hier keine geeigneten Flächen verfügbar sind, wird eine Entfernung von bis zu 1,5 km zugelassen (Toleranzkorridor). Bei besonders innovativen, ökologischen und/oder sozialen Bauvorhaben kann von diesen Entfernungskriterien abgewichen werden.

Die kommunale Beteiligung ersetzt nicht die unter Nr. 1.4 geforderte Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben.

3. Bindungen

Die geförderten Wohnungen unterliegen Mietpreis- und Belegungsbindungen. Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des Jahres des vereinbarten Förderzeitraums. Im Fall der Modernisierung beginnen die Bindungen mit Auszahlung der ersten Rate des Förderdarlehens. Der Zeitpunkt des Beginns der Bindungen wird durch die WIBank mitgeteilt. Mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer kann während der Laufzeit des Darlehens von der WIBank im Einvernehmen mit der Kommune und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium eine Verlängerung der Bindungen sowie der in dieser Zeit zu zahlende Zinssatz vereinbart werden, wenn dies die örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse erfordern. Bei freiwilliger vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens besteht für die Bindungen eine gesetzliche Nachwirkungsfrist. Eine freiwillige vorzeitige und vollständige Rückzahlung des Darlehens ist nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Werden ausschließlich Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Wohnung im näheren Wohnumfeld gefördert, wird von Mietpreis- und Belegungsbindungen abgesehen.

3.1 Belegungsbindung

Die Belegung der Wohnungen ist an die Höhe des Einkommens der Mieter gebunden. Die Höhe der zulässigen Einkommensgrenze richtet sich nach der gewährten Förderung nach Teil II.

Die Einkommensgrenzen werden regelmäßig überprüft und angepasst. Für die Einkommensermittlung sind die §§ 6 und 7 HWOFG anzuwenden.

Die Wohnungssuchende oder der Wohnungssuchende weist seine Wohnberechtigung gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter durch einen Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWoFG) nach, aus dem sich die maßgebliche Wohnungsgröße nach Raumzahl und/oder Wohnfläche ergibt.

Im Rahmen der Förderung Studentisches Wohnen nach Nr. 6 oder Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 6.1 erfolgt die Feststellung der Wohnberechtigung und die Überwachung der zweckentsprechenden Vermietung durch die Empfängerin oder den Empfänger der Förderung. Diese oder dieser prüft die Wohnberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers vor Bezug des Wohnraums. Die Prüfung erfolgt anhand einer Selbstauskunft, der geeignete Belege als Nachweise beizufügen sind. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entfällt die Überprüfung des Einkommens. Die Vorlage einer Studienbescheinigung einer Hochschule in Hessen ist von der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung einmal pro Semester zu verlangen. Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung hat jede Vermietung und etwaige Leerstände dem örtlich zuständigen Studentenwerk mitzuteilen. Dieses erhält insoweit ein Auskunftsrecht.

Besteht ein Belegungs- oder Benennungsrecht der Kommune wird die Wohnberechtigung der oder des Wohnungssuchenden vor Belegung beziehungsweise Benennung geprüft und gilt mit der Belegung beziehungsweise Benennung als erfüllt.

3.2 Mietpreisbindung

3.2.1 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 darf bei der erstmaligen Vermietung keine höhere Miete als die dort jeweils genannte vereinbart werden. Die Angemessenheit der Miete für die jeweilige Zielgruppe ist zu beachten.

3.2.2 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 ist die Miethöhe bezogen auf den m² Wohnfläche und Monat von der Bauherrschafft mit der Anmeldung des Bauvorhabens bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium verbindlich zu erklären. Die in der Anmeldung erklärte Miete kann vor Bewilligung nach Nr. 3.2.3 angepasst werden; sie wird als Einstiegsmietende in der Förderzusage festgelegt. Dabei kann eine entsprechend geringere Miete je m² Wohnfläche und Monat festgelegt werden, wenn die tatsächliche Wohnfläche einer Wohnung erheblich größer ist als die förderfähige Wohnfläche (mehr als 5 m²).

3.2.3 Bei der Förderung nach Nr. 4, 5 oder 6 können Vermieter von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der unter Teil II genannten Einstiegsmietende unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmietende abzüglich des unter Teil II jeweils genannten Abzugs hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indemmietende ist § 557b BGB zu beachten. Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Mietende vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsmietende nach Nr. 3.2.2 ergibt.

3.2.4 Bei der Förderung einer Modernisierung nach Nr. 7 gelten abweichende Regelungen zur Miethöhe (Nr. 7.3).

3.2.5 Die oder der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieterin oder den Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen. Bei der Förderung von Wohnraum für Studenten sollen befristete Mietverträge abgeschlossen werden. In der Förderzusage ist vorzusehen, dass sich die Mieterin oder der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann.

3.2.6 Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile zu erwerben. Die Kosten des Erwerbs von Geschäftsanteilen müssen hinsichtlich der Zielgruppe angemessen sein.

3.3 Wohnungen mit Betreuungsangebot

Werden Wohnungen für ältere und behinderte Menschen mit Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach Teil II gefördert, kann zusätzlich zum

Mietvertrag ein Vertrag über Betreuungsleistungen geschlossen werden. Das Entgelt für laufende Betreuungsleistungen (Grundversorgung) darf dabei 20 Prozent der Netto-Kaltmiete nicht überschreiten. Der Betreuungsvertrag ist gesondert neben dem Mietvertrag abzuschließen. Eine Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag ist nicht zulässig.

3.4 Mittelbare Belegung und sonstige Gegenleistungen

Die WIBank kann im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium die mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen nach § 22 HWoFG zulassen. Für diese freigestellten Wohnungen ist gleichwertiger Ersatzwohnraum bereitzustellen. Dazu werden gesonderte Verfahrensregelungen getroffen.

Sonstige Gegenleistungen, die die Mietpreis- und Belegungsbindungen ersetzen sollen, sind zuvor von der WIBank mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium und mit der örtlich zuständigen Kommune abzustimmen. Die Bauherrschafft soll bereits bei der Anmeldung von Bauvorhaben auf die beabsichtigte Ersetzung der Mietpreis- und Belegungsbindungen hinweisen.

Von den Möglichkeiten der mittelbaren Belegung und der sonstigen Gegenleistung ist die Förderung des Neubaus von Wohnraum für studentische Haushalte (Nr. 6) ausgenommen.

Teil II Einzelbestimmungen

4. Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen

4.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	16.351 Euro,
Für einen Zweipersonenhaushalt	24.807 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.639 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2023.

4.2 Art und Höhe der Förderung

4.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung übernimmt das Land Hessen die Zinsen in voller Höhe in Form von Zinszuschüssen (Nr. 14.3).

Nach Beendigung der ersten Zinsfestschreibung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschließlich Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	1.200 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	1.300 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	1.400 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	1.500 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.600 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.700 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.800 Euro
ab 500 Euro	1.900 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen)	150 Euro,
Passivhaus ¹	150 Euro.

1 Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils geltenden Fassung.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 4.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden. Gemeinschaftsräume müssen Aufenthaltsraumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWOFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

4.2.2 Finanzierungszuschuss und Dauer der ersten Zinsfestschreibung

Es stehen drei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl.

Variante 1 bis 20 Prozent Finanzierungszuschuss²

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 15-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet 15 Jahre nach Darlehenszusage.

Variante 2 bis 30 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 30 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung.

Variante 3 bis 40 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 40 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung.

4.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 20 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

4.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist im Einzelfall mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

4.5 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 10.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber dem Darlehen nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 10.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauzins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzten Teilbetrag des Darlehens nach dieser Richtlinie in Höhe von mindestens 20.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5. Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit mittlerem Einkommen

5.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	19.621 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	29.768 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.767 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2023.

5.2 Art und Höhe der Förderung

5.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung übernimmt das Land Hessen die Zinsen in voller Höhe in Form von Zinszuschüssen (Nr. 14.3).

Nach Beendigung der ersten Zinsfestschreibung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschließlich Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche Grundbetrag
unter 200 Euro	700 Euro
200 Euro bis unter 250 Euro	800 Euro
250 Euro bis unter 300 Euro	900 Euro
300 Euro bis unter 350 Euro	1.000 Euro
350 Euro bis unter 400 Euro	1.100 Euro
400 Euro bis unter 450 Euro	1.200 Euro
450 Euro bis unter 500 Euro	1.300 Euro
ab 500 Euro	1.400 Euro

Zuschläge je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche:

Rollstuhlgerechte Wohnung (DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen)	150 Euro,
Passivhaus ³	150 Euro.

² Bei Variante 1 erfolgt die Bereitstellung der Fördermittel auf Grundlage des WIPG oder des KIPG. Hier sind die Regelungen unter Nr. 14.1.2 zu beachten.

³ Passivhausstandard nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren auf der Grundlage der DIN EN 832 in der jeweils geltenden Fassung.

Förderfähig ist die tatsächliche Wohnfläche, höchstens jedoch die Regelwohnfläche nach Nr. 5.4.

Wird in Verbindung mit der Baumaßnahme ein Gemeinschaftsraum errichtet, kann das Gesamtdarlehen um 500 Euro je Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes erhöht werden. Gemeinschaftsräume müssen Aufenthaltsraumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

Für den Einbau eines Aufzugs wird ein Zusatzdarlehen in Höhe von 3.000 Euro je geförderter Wohnung, höchstens jedoch 40.000 Euro pro Aufzug gewährt.

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HWoFG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

5.2.2 Finanzierungszuschuss und Dauer der ersten Zinsfestschreibung

Es stehen drei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl.

Variante 1 bis 20 Prozent Finanzierungszuschuss⁴

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 15-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet 15 Jahre nach Darlehenszusage.

Variante 2 bis 25 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 25 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung.

Variante 3 bis 30 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 30 Prozent des Förderdarlehens. Die Dauer der ersten Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung.

5.3 Zulässige Miete

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 15 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

5.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 Quadratmeter,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 Quadratmeter und
- für jede weitere Person 12 Quadratmeter mehr.

Die Wohnfläche ist nach der WoFIV in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 Quadratmeter begrenzt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann

die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Die maximal förderfähige Fläche eines Gemeinschaftsraums ist mit der WIBank abzustimmen.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

5.5 Kommunale Finanzierungsbeteiligung

Die Bereitstellung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich auch die Kommune mit mindestens 6.000 Euro je Wohneinheit an der Finanzierung beteiligt, und zwar bei einer nachrangigen Sicherung im Grundbuch und zu Konditionen, die gegenüber der Förderung nach diesen Richtlinien nicht ungünstiger sind. Beteiligt sich eine Kommune durch die verbilligte Bereitstellung von Bauland, muss die Verbilligung mindestens einem Wert von 6.000 Euro je Wohneinheit entsprechen. Stellt die Kommune ein Grundstück in Form des Erbbaurechts bereit, wird eine angemessene Finanzierungsbeteiligung angenommen, wenn der Erbbauszins für die Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung höchstens 1,4 Prozent des Grundstückswertes beträgt. An Stelle einer finanziellen Beteiligung kann die Kommune auch eine Ausfallbürgschaft für den rangletzten Teilbetrag des Darlehens nach diesen Richtlinien in Höhe von mindestens 12.000 Euro je Wohneinheit übernehmen.

5.6 Eingeschränktes Fördergebiet

Die Fördermittel werden nur für die Schaffung von Wohnraum in Gemeinden bereitgestellt, die in der Anlage der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (vergleiche Anlage 2).

6. Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte

6.1 Wohnberechtigte Haushalte

Der geförderte Wohnraum ist ausschließlich an Haushalte zu vermieten, in denen mindestens ein Mitglied an einer Hochschule in Hessen immatrikuliert ist. Ausländische Studierende, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, sind wohnberechtigt. Die Dauer eines Mietverhältnisses soll die Regelstudienzeit nicht übersteigen.

Das Einkommen des studentischen Haushalts darf die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze beträgt danach derzeit:

Für einen Einpersonenhaushalt	16.351 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	24.807 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.639 Euro.

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro jährlich.

Bei der Belegung sollen Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Studierende mit Kind bevorzugt werden. Gleiches gilt für Studierende mit Behinderung.

Kann mangels örtlichen Bedarfs nicht mehr an Studierende vermietet werden, ist dies von der Empfängerin oder vom Empfänger der Förderung der WIBank, der Kommune und dem örtlich zuständigen Studentenwerk anzuzeigen. Eine Vermietung hat dann nach den für den sozialen Mietwohnungsbau üblichen Regeln zu erfolgen.

Eine Anpassung der Einkommensgrenze erfolgt alle drei Jahre, die nächste zum 1. Januar 2023.

6.2 Art und Höhe der Förderung

6.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Baudarlehens gewährt. Für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung übernimmt das Land Hessen die Zinsen in voller Höhe (Nr. 14.3).

Nach Beendigung der Belegungs- und Mietpreisbindung soll die dann für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.

Die Darlehenshöhe ist von den Baukosten unabhängig und pauschaliert. Folgende pauschalierte Darlehensbeträge je m² Wohnfläche differenziert nach den örtlichen Bodenpreisen werden bereitgestellt:

⁴ Bei Variante 1 erfolgt die Bereitstellung der Fördermittel auf Grundlage des WIPG oder des KIPG. Hier sind die Regelungen unter Nr. 14.1.2 zu beachten.

Grundstückswert je Quadratmeter Boden einschließlich Erschließungskosten, Grunderwerbsteuer und Kosten der Herrichtung des Grundstücks	Darlehen je m ² Wohnfläche Grundbetrag
unter 250 Euro	1.600 Euro
250 Euro bis unter 350 Euro	1.700 Euro
350 Euro bis unter 450 Euro	1.800 Euro
ab 450 Euro	1.900 Euro

Bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 HwofG (Beseitigung von Schäden, Nutzungsänderung, Erweiterung, Anpassung an veränderte Wohnbedürfnisse) ist das Gesamtdarlehen auf 70 Prozent der durch die baulichen Maßnahmen verursachten Kosten begrenzt. Dabei dürfen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Pauschalbeträge für die Förderung je m² Wohnfläche nicht überschritten werden.

Werden der Bauherrschaft von Bund oder Land kostenlose oder verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt, gelten die der Bauherrschaft in Verbindung damit entstehenden Kosten als Grundstückswert.

6.2.2 Finanzierungszuschuss und Dauer der ersten Zinsfestschreibung

Es stehen zwei Finanzierungszuschussvarianten zur Wahl:

Variante 1 bis 20 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

Variante 2 bis 40 Prozent Finanzierungszuschuss

Das Land gewährt in Verbindung mit einer 40-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 40 Prozent des Förderdarlehens.

Die erste Zinsfestschreibung endet mit Ablauf der jeweiligen Mietpreis- und Belegungsbindung.

6.3 Zulässige Miete

Die Nettokaltmiete muss immer mindestens 15 Prozent unter der sonst für vergleichbaren studentischen Wohnraum am örtlichen Wohnungsmarkt verlangten Miete liegen. Sie soll 10,60 Euro je m² Wohnfläche im Monat nicht überschreiten; dieser Einstiegswert von 10,60 Euro erhöht sich jährlich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Als Zuschlag für Möblierung und Schönheitsreparaturen sind höchstens zwei Euro je m² Wohnfläche im Monat zulässig. Neben der Nettokaltmiete und dem genannten Zuschlag darf die Bauherrschaft im Rahmen einer Pauschalmietvereinbarung Betriebs- und Heizkosten verlangen, die an den tatsächlichen Verbräuchen im Förderobjekt auszurichten sind.

Insgesamt darf eine Miete für höchstens 25 m² je Wohnplatz berechnet werden. Im Übrigen gilt Teil I Nr. 3.2.

6.4 Förderfähige Wohnfläche

Die förderfähige Wohnfläche (einschließlich anteiliger Gemeinschaftsräume) beträgt bis zu 25 m² je Wohnplatz. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die WoFIV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.5 Kommunale Finanzierungsbeitrag

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungsbeitrag nicht erforderlich.

6.6 Technische Vorgaben

6.6.1 Bei der Förderung von Wohnungen zu einer gemeinschaftlichen Nutzung darf die Größe der Individualräume 12 m² nicht unterschreiten. Bei der Förderung von Einzelappartements darf deren Größe 18 m² nicht unterschreiten. Die Wohnfläche muss für Studierende angemessen sein.

6.6.2 Ein Wohnplatz ist bezugsfertig herzurichten. Dabei muss folgende Ausstattung in angemessener Zahl vorhanden sein:

- WC,
- Bad/Dusche,
- Küche/Kochgelegenheit (möbliert, Herd, Kühlschrank),
- Waschmaschine und
- Zugang ins Internet.

6.6.3 Gemeinschaftsräume sollen vorgesehen werden. Gemeinschaftsräume müssen Aufenthaltsraumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

7. Modernisierungsmaßnahmen

7.1 Wohnberechtigte Haushalte

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte nach Nr. 4.1 und 6.1.

7.2 Art und Höhe der Förderung

7.2.1 Darlehen

Die Förderung wird in Form eines zinsgünstigen Darlehens in Höhe von bis zu 80 Prozent der anerkannten Ausgaben gewährt.

Für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung übernimmt das Land Hessen die Zinsen in voller Höhe in Form von Zinszuschüssen (Nr. 14.3). Für die Restlaufzeit kann eine marktübliche Verzinsung entsprechender erststelliger Kapitalmarktverlangt werden.

Der Zeitraum der Bindungen beträgt zehn Jahre ab erster Auszahlung des Darlehens. Wenn die Wohnungen bereits Belegungsbindungen von noch mindestens zehn Jahren aufgrund früherer Förderung unterliegen, verlängert sich die Dauer der Belegungsbindung nicht.

7.2.2 Finanzierungszuschuss und Dauer der ersten Zinsbindungsfrist

Das Land gewährt in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 7.2.1 einen Finanzierungszuschuss in Höhe von 20 Prozent des Förderdarlehens.

Die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist beginnt ab erster Auszahlung und beträgt mindestens 15 Jahre bis zum nächsten regulären Zahlungstermin (31. März beziehungsweise 30. September).

7.3 Zulässige Miete

Die durch die Modernisierung bedingte Mieterhöhung ist auf höchstens 2,00 Euro je m² Wohnfläche und Monat begrenzt. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierung sind daneben keine weiteren Mieterhöhungen zugelassen. Ab dem sechsten Jahr gelten die mieterrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der Modernisierung von Wohnraum für Studenten gelten abweichende Regelungen. Eine Anhebung der Miete ist nur bis zu der nach Nr. 6.3 vorgegebenen Miete zulässig. Weitere Mietanpassungen sind nach Nr. 3.2.3 vorzunehmen.

7.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen solche zur Verbesserung

- des Wohnungszuschnittes, zum Beispiel durch Zusammenlegung kleiner Wohnungen zu einer großen Wohnung für kinderreiche Familien,
- der Wohnqualität, insbesondere durch den Anbau von Balkonen,
- der natürlichen Belichtung und Belüftung,
- der energetischen Eigenschaften, falls die Vorhaben nicht im Rahmen der Programme der KfW finanziert werden können,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung (Verbrauchsreduzierung, Messung des Trinkwasserverbrauchs),
- der sanitären Einrichtungen, der Entwässerung und des Feuchtigkeitsschutzes,
- des Schallschutzes,
- der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen,
- der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes (Grünflächen, Kinderspielplätze) und
- Ausgaben für modernisierungsbedingte Instandsetzungen.

Förderfähig ist auch die in zeitlicher Verbindung mit der Modernisierung durchgeführte Instandsetzung. Dabei müssen jedoch die Modernisierungsmaßnahmen überwiegen.

7.5 Kommunale Finanzierungsbeitrag

Im Rahmen dieser Förderung ist eine kommunale Finanzierungsbeitrag nicht erforderlich.

8. Modellprojekte

Modellprojekte, die unter anderem das Ziel haben, neue Konzepte hinsichtlich

- kostengünstigen Bauens,
- flexibler Grundrisse,
- Reduktion von Nebenkosten des Wohnens,
- Anreize zur Reduzierung des persönlichen Wohnflächenkonsums,

- Aufstockungen, Ausbau von Dachgeschossen und Umbau und
- gemeinschaftlicher Wohnformen

zu testen, sind förderfähig, sofern sie den Zielgruppen dieser Richtlinie dienen.

Bei Modellprojekten wird eine zusätzliche Darlehenspauschale von 50 Euro je m² Wohnfläche gewährt. Eine erhöhte Förderung wird nur gewährt, wenn investive Mehrkosten in mindestens gleicher Höhe nachgewiesen werden können, die auf den Modellcharakter des Bauprojekts zurückzuführen sind.

Nicht-investive Mehrausgaben (zum Beispiel wissenschaftliche Begleitforschung, architektonische Wettbewerbe) können mit bis zu 50 Prozent der Höhe der Ausgaben bezuschusst werden. Der Zuschuss für nicht-investive Mehrausgaben ist pro Modellprojekt auf 30.000 Euro begrenzt.

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Anerkennung von Modellprojekten und nicht-investiver Ausgaben.

Teil III Verfahren

9. Antragsverfahren

Bauvorhaben, die gefördert werden sollen, sind vor Vorhabenbeginn beziehungsweise im Falle des Ersterwerb von neugebauten Wohnungen bis zu drei Monate nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Einstiegsrente je m² Wohnfläche bei der zuständigen Wohnraumförderungsstelle anzumelden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss des Landkreises, in dessen Gebiet die Maßnahme errichtet werden soll.

Der Finanzierungs- und der Zinszuschuss sind mit dem Darlehen zu beantragen. Die Höhe des Finanzierungszuschusses wird mit der Förderzusage (Nr. 11) mitgeteilt.

Die Wohnraumförderungsstelle leitet die Anmeldung für das Förderprogramm mit einer Stellungnahme der Kommune zum örtlichen Bedarf an Wohnraum, zu Lage und Art des Bauvorhabens sowie zur vorgesehenen Einstiegsrente an das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium weiter. Dieses entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen über die Aufnahme in das Förderprogramm.

Eine Bauherrschaft, deren Anmeldung aus Mangel an Fördermitteln nicht in ein Förderprogramm aufgenommen werden kann, ist hierüber von der Wohnraumförderungsstelle schriftlich zu informieren und gegebenenfalls auf Nachfolgeprogramme zu verweisen.

Nach Bestätigung über die Aufnahme in das Förderprogramm hat die Bauherrschaft umgehend einen förmlichen Förderantrag (Zuwendungsantrag) mit allen erforderlichen Unterlagen über die Wohnraumförderungsstelle bei der WIBank einzureichen. Die Anträge sind von der Wohnraumförderungsstelle vorzuprüfen. Förderanträge können mit Zustimmung der Wohnraumförderungsstelle und der WIBank dieser auch direkt vorgelegt werden.

Bewilligungsstelle ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen „WIBank“
Neue Mainzer Str. 52-58
60311 Frankfurt am Main
www.wibank.de

Im Falle der Ablehnung eines Förderantrags durch die WIBank ist von ihr das Einvernehmen mit der Wohnraumförderungsstelle einzuholen. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, ist das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium zu beteiligen.

10. Prüfung der technischen Vorgaben

Die technischen Vorgaben werden durch die Magistrate der Städte/Kreisausschüsse der Landkreise vorgeprüft (Nr. 9). Sie können von den nicht zwingenden Anforderungen (Soll-Anforderungen) im Einzelfall Abweichungen zulassen, wenn eine andere, gleichwertige, den Wohnwert nicht herabsetzende Lösung gefunden wird und Missstände für die Bewohner nicht zu erwarten sind oder wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

11. Förderzusage

Die WIBank erteilt die Förderzusagen durch getrennte Zuwendungsbescheide für das Darlehen, den Finanzierungs- und den Zinszuschuss. Sie enthalten die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungszwecks, die Art und die Höhe der Zuwendung, die einzuhaltenden Bindungen sowie die Regelungen

zu Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt. Die Förderzusagen weisen ferner auf die Möglichkeit von Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Wohnungen erforderlichen Umstände und Bedingungen bis zum Ende der Bindungsdauer hin. Weiterhin wird die Dauer der Gewährung, die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie die Höhe des Finanzierungszuschusses in den jeweiligen Förderzusagen aufgeführt.

Auf Basis der Förderzusage für das Darlehen schließt die WIBank einen privatrechtlichen Darlehensvertrag ab (zweistufiges Zuwendungsverfahren).

12. Bearbeitungsentgelt

Die WIBank ist berechtigt, für die Zusage des Darlehens ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 Prozent des Darlehensbetrages beim Fördernehmer zu erheben.

Die WIBank ist berechtigt, für die Zusage des Finanzierungszuschusses ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,5 Prozent des Zuschussbetrages beim Fördernehmer zu erheben.

13. Sicherung des Darlehens

Die Empfänger einer Förderung haben sich als Schuldner zu verpflichten. Die Mittel sind durch ein von allen Schuldner abzugebendes selbstständiges Schuldversprechen nach § 780 BGB (persönliche Haftungsübernahme), durch eine Grundschuld in der Regel an dem geförderten Bauobjekt sowie etwaigen weiteren von der WIBank bezeichneten Pfandobjekten in der Regel nachrangig zu sichern. Die Schuldner haben sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu unterwerfen; vom Eigentümer ist darüber hinaus die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu verlangen. Außerdem sind die Rückgewähransprüche in Bezug auf vor- und gleichrangige Grundschulden abzutreten; die Grundschuldgläubiger, die ebenfalls an der Finanzierung beteiligt sind, haben eine Einmalvaluierungserklärung nach einem vorgegebenen Muster der WIBank abzugeben.

Bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden. Dies gilt ebenso für kommunal verbürgte Darlehen.

14. Auszahlung und Tilgung des Darlehens, des Finanzierungs- und des Zinszuschusses

14.1 Darlehen

14.1.1 Grundsätzliche Vorgaben

Das Baudarlehen wird in der Regel in folgenden Raten ausbezahlt:

- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- 25 Prozent der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung;
- 40 Prozent der Darlehenssumme nach Bezugsfertigstellung;
- die restlichen 10 Prozent der Darlehenssumme nach Gesamtfertigstellung einschließlich Außenputz und Außenanlagen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden, Maßnahmen im Bestand und dem erstmaligen Erwerb von neu gebauten Wohnungen sind Abweichungen möglich.

Im Falle der Modernisierung wird das Darlehen in Raten nach Baufortschritt ausbezahlt. Die letzte Rate wird nach Vorlage der Kostenaufstellung (Nr. 16) ausbezahlt.

Die Auszahlungsanträge sind an die WIBank zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

Die Zins- und Tilgungsleistungen sind grundsätzlich in halbjährlichen Leistungsraten zu zahlen. Die Tilgung beträgt in der Regel 2 Prozent. Abweichende Tilgungsraten können im Einzelfall mit der WIBank vereinbart werden.

14.1.2 Regelungen für Darlehen nach dem WIPG oder dem KIPG bei 15-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindungen

Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu 30 Jahre. Es wird vom Land für die Dauer der Laufzeit verbürgt.

Der Tilgungssatz beträgt 3,33 Prozent je Jahr. Der Zinssatz wird bei Bewilligung für die Dauer von 15 Jahren festgeschrieben. Rechtzeitig vor Ende der Zinsbindungsfrist übersendet die WIBank ein Prolongationsangebot.

Zins- und Tilgungsleistungen sind in jährlichen Beträgen jeweils im Monat der Bewilligung zum 15. des Monats zu be-

zahlen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Tilgungsverrechnung.

14.2 Finanzierungszuschuss

Der Finanzierungszuschuss wird mit der letzten Rate des Förderdarlehens in einer Summe ausbezahlt. Er dient nicht der Reduzierung des Eigenanteils.

Im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens vor Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Finanzierungszuschuss vollständig zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt bei einer Rückforderung des Darlehens (Nr. 17).

14.3 Zinszuschuss

Für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist trägt das Land Hessen die Darlehens- sowie möglicherweise anfallende Bereitstellungszinsen (Zinszuschuss) in voller Höhe.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung.

Die vom Land zu tragenden Beträge erhält die WIBank direkt vom Land (verkürzter Zahlungsweg). Die Zahlung erfolgt nachschüssig zu den festgelegten Leistungsterminen.

Im Falle einer freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens vor Ablauf der Mietpreis- und Belegungsbindung ist der Zinszuschuss vollständig zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt bei einer Rückforderung des Darlehens (Nr. 17).

15. Bürgschaft

Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und den Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung können vom Land Darlehen nach dieser Richtlinie verbürgt werden.

Darlehen, die auf Grundlage des WIPG oder des KIPG bereitgestellt werden, sind vom Land für die Dauer der Laufzeit verbürgt.

16. Verwendungsnachweis

Der WIBank ist der einfache Verwendungsnachweis spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit beziehungsweise Abschluss der Modernisierungsmaßnahme vorzulegen. Auf Verlangen sind der WIBank weitere Unterlagen vorzulegen.

Die WIBank prüft den Verwendungsnachweis und stellt fest, ob die Maßnahmen nach dem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln fertiggestellt wurden und zweckentsprechend genutzt werden.

17. Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über das Darlehen, Kündigung des Darlehensvertrages

Bei Verstößen gegen die Förderzusage über das Darlehen und/oder gegen Regelungen des Darlehensvertrages, oder bei Einleitung eines Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahrens, kann

- die weitere Auszahlung des Darlehens unterbleiben,
- ein ausgezahltes Darlehen zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst werden.

Bezogen auf die Förderzusage über das Darlehen wird zudem auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 48 bis 49a HVwVfG, § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

18. Rücknahme und Widerruf der Förderzusage über den Finanzierungs- und den Zinszuschuss

Die Förderzusage über den Finanzierungszuschuss beziehungsweise Zinszuschuss kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die WIBank von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage rechtfertigen.

Für die Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage, die Erstattung der gewährten Zuwendung (Förderung) und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 HVwKostG sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, wenn aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, die Förderzu-

sage – auch teilweise – aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

Rücknahme und Widerruf sind der Kommune mitzuteilen.

Teil IV Schlussbestimmungen

19. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

20. Beihilferechtliche Bewertung: Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum wird auf dem freien Wohnungsmarkt nicht in ausreichendem Maße geleistet. Dieses Marktversagen soll durch die Förderung des Landes Hessen korrigiert werden.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Wohnraumversorgung gering verdienender Haushalte und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechtes. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die vier sogenannten „Altmarkkriterien“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein. Die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien werden durch die Förderzusage konkret definiert und die tatsächliche Erfüllung wird durch die WIBank und die Städte und Kommunen überwacht. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorgesehen.
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden. Die Höhe der Förderung und die Konditionen sind objektiv und in diesen Richtlinien transparent festgelegt. Sie gelten für alle Empfänger gleichermaßen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Diese Anforderungen sind bei den in Teil II genannten Darlehensbedingungen geprüft und erfüllt. Die Zinsverbilligung des Darlehens schafft einen angemessenen Ausgleich für die Höhe der Mietverbilligung gegenüber der Marktmiete und die Begrenzung der Vermietung an benachteiligte wohnungssuchende Haushalte.
4. Die Wahl eines Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, erfolgt im konkreten Fall im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Mit dem HWOFG und diesen Richtlinien ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt, das die Dienstleistungen nach diesen Richtlinien zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann. Die jährlichen Bauprogramme nach diesen Richtlinien werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen ergänzen die Bekanntmachungen. Es steht jeder natürlichen und juristischen Person, auch mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, offen, sich für die Erbringung einer Dienstleistung nach diesen Richtlinien zu bewerben.

21. Ausschreibung und Vergabe

Die Durchführung der Bau- und anderweitigen Beschaffungsmaßnahmen sind nicht zwingend nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) auszuführen. Satz 1 findet keine Anwendung für kommunale Zuwendungsempfänger; sie haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden. Eine freiwillige Durchführung ist für die Förderung erwünscht. Die Vergabe der Bau- und Lieferleistungen an Generalübernehmer oder Generalunternehmer ist nicht ausgeschlossen.

Sollte aufgrund anderer Regelungen eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

22. Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof und die WIBank sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Ein-

sichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

23. Subventionserhebliche Angaben

Das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) ist zu beachten. Die für die Festsetzung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Angaben im Antrag sowie Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der WIBank mitzuteilen.

24. Kumulierungsverbot

Für geförderte Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder anderweitige Fördermittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden. Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der KfW. Ebenfalls zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderungsprogramme, des Dorferneuerungsprogramms und des Landesprogramms „Energieeffizienz im Mietwohnungsbau“. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes zur Förderung spezieller Modellprojekte ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist eine Überfinanzierung auszuschließen. Es ist zulässig, in einem Objekt Wohnungen der in Teil II genannten Fördertatbestände zu kombinieren. Die einzelne abgeschlossene Wohnung innerhalb des geförderten Objekts muss jedoch fest einem der Fördertatbestände zugeordnet sein.

25. Ausnahmen

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange oder die vom Land übernommenen Bürgschaften von den Abweichungen betroffen sind.

26. Datenschutz

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung vom 28. Juni 2018 (StAnz. S. 874) und die Richtlinie „Kommunalinvestitionsprogramm; hier: Programmteil Wohnraum“ vom 27. Januar 2016 (StAnz. S. 219), geändert durch Erlass vom 4. Dezember 2018 (StAnz. S. 1506). Auf formlosen Antrag der Antragsteller können Förderanträge, die auf der Grundlage der im zweiten Absatz genannten Richtlinien ins Programm aufgenommen wurden und noch nicht bewilligt sind, nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Wiesbaden, den 9. September 2020

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
 VII 7.a – 056c-02.01
 – Gült.-Verz. 3621, 36222, 3626 –
 StAnz. 40/2020 S. 987

Anlage 1 zu Nr. 2.2: Kommunen, die die Partnerschaftvereinbarung „Großer Frankfurter Bogen“ unterzeichnet haben

411000	Darmstadt	Stadt Darmstadt
412000	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt am Main
413000	Offenbach am Main	Stadt Offenbach am Main
431022	Zwingenberg	Landkreis Bergstraße
432006	Erzhausen	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432001	Alsbach-Hähnlein	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432014	Mühltal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
433007	Kelsterbach	Landkreis Groß-Gerau
433008	Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau
433011	Riedstadt	Landkreis Groß-Gerau
433012	Rüsselsheim am Main	Landkreis Groß-Gerau
434002	Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis
434008	Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis
434010	Steinbach (Taunus)	Hochtaunuskreis
435014	Hanau	Main-Kinzig-Kreis
435019	Maintal	Main-Kinzig-Kreis
435023	Rodenbach	Main-Kinzig-Kreis
435026	Schöneck	Main-Kinzig-Kreis
436002	Eppstein	Main-Taunus-Kreis
436006	Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436007	Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436008	Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
436009	Kriftel	Main-Taunus-Kreis
438002	Dreieich	Landkreis Offenbach
438003	Egelsbach	Landkreis Offenbach
438006	Langen (Hessen)	Landkreis Offenbach
438009	Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach
438010	Obertshausen	Landkreis Offenbach
438012	Rödermark	Landkreis Offenbach
439011	Niedernhausen	Rheingau-Taunus-Kreis
440012	Karben	Wetteraukreis
440025	Wöllstadt	Wetteraukreis

Anlage 2 zu Nr. 5.6: Fördergebiet mittlere Einkommen

411000	Darmstadt	Stadt Darmstadt
412000	Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt am Main
413000	Offenbach am Main	Stadt Offenbach am Main
414000	Wiesbaden	Stadt Wiesbaden
431002	Bensheim	Landkreis Bergstraße
431004	Birkenau	Landkreis Bergstraße
431005	Bürstadt	Landkreis Bergstraße
431011	Heppenheim (Bergstraße)	Landkreis Bergstraße
431013	Lampertheim	Landkreis Bergstraße
431016	Lorsch	Landkreis Bergstraße
431020	Viernheim	Landkreis Bergstraße
431022	Zwingenberg	Landkreis Bergstraße
432001	Alsbach-Hähnlein	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432003	Bickenbach	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432006	Erzhausen	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432008	Griesheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432014	Mühltal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432018	Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432022	Seeheim-Jugenheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
432023	Weiterstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
433002	Bischofsheim	Landkreis Groß-Gerau
433003	Büttelborn	Landkreis Groß-Gerau
433005	Ginsheim-Gustavsburg	Landkreis Groß-Gerau
433006	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
433007	Kelsterbach	Landkreis Groß-Gerau
433008	Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau

433009	Nauheim	Landkreis Groß-Gerau
433010	Raunheim	Landkreis Groß-Gerau
433012	Rüsselsheim am Main	Landkreis Groß-Gerau
434001	Bad Homburg v. d. Höhe	Hochtaunuskreis
434002	Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis
434005	Königstein im Taunus	Hochtaunuskreis
434006	Kronberg im Taunus	Hochtaunuskreis
434008	Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis
434010	Steinbach (Taunus)	Hochtaunuskreis
435006	Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis
435007	Erlensee	Main-Kinzig-Kreis
435011	Großkrotzenburg	Main-Kinzig-Kreis
435014	Hanau	Main-Kinzig-Kreis
435017	Langenselbold	Main-Kinzig-Kreis
435019	Maintal	Main-Kinzig-Kreis
435021	Nidderau	Main-Kinzig-Kreis
435022	Niederdorfelden	Main-Kinzig-Kreis
435023	Rodenbach	Main-Kinzig-Kreis
435026	Schöneck	Main-Kinzig-Kreis
436001	Bad Soden am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436002	Eppstein	Main-Taunus-Kreis
436003	Eschborn	Main-Taunus-Kreis
436004	Flörsheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436005	Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436006	Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis
436007	Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436008	Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
436009	Kriftel	Main-Taunus-Kreis
436010	Liederbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436011	Schwalbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis
436012	Sulzbach (Taunus)	Main-Taunus-Kreis
438001	Dietzenbach	Landkreis Offenbach
438002	Dreieich	Landkreis Offenbach
438003	Egelsbach	Landkreis Offenbach
438004	Hainburg	Landkreis Offenbach
438005	Heusenstamm	Landkreis Offenbach
438006	Langen (Hessen)	Landkreis Offenbach
438007	Mainhausen	Landkreis Offenbach
438008	Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach
438009	Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach
438010	Obertshausen	Landkreis Offenbach
438011	Rodgau	Landkreis Offenbach
438012	Rödermark	Landkreis Offenbach
438013	Seligenstadt	Landkreis Offenbach
439015	Taunusstein	Rheingau-Taunus-Kreis
439017	Walluf	Rheingau-Taunus-Kreis
440003	Bad Vilbel	Wetteraukreis

852

Richtlinie des Landes Hessen zur Verbundausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen während der Corona-Pandemie (Stand: 7. September 2020)

1. Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel dieser Förderung ist es, in kleinen und mittleren hessischen Betrieben Anreize für eine größere Ausbildungsbereitschaft zu schaffen, um Ausbildungsmöglichkeiten für hessische junge Menschen, besonders solche mit weniger guten Ausbildungschancen, in Zeiten der Corona-Pandemie zu verbessern.

Durch die Förderung von Verbundausbildungen soll das Ausbildungsangebot stabil gehalten und inhaltlich verbreitert werden. Insbesondere ist beabsichtigt, einem Rückgang des Ausbildungsangebots infolge der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Ausbildungsverhältnisse in kleinen und mittleren Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (KMU nach Nr. 3.1), die in Kooperation mit Partnern in den Ausbildungsjahren 2020 oder 2021 als Verbundausbildungen begonnen werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

1. ausbildungsberechtigte Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts unter 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) mit Sitz in Hessen (Stammbetrieb), im folgenden KMU genannt
2. Bildungseinrichtungen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Wirtschaftsverbände und ausbildungsberechtigte Unternehmen jeder Betriebsgröße, sofern sie externe Ausbildungsabschnitte für KMU nach Nr. 3.1 übernehmen (Verbundpartner). Die Verbundpartner sind nicht mit dem ausbildenden KMU nach Nr. 3.1 identisch.

Nicht antragsberechtigt sind Bundes- und Landesbehörden sowie Unternehmen und Einrichtungen, wenn die Inhaber des Stammbetriebes und von Verbundpartnern Angehörige sind bzw. sie als Angehörige mehr als 50 Prozent des Kapitals des jeweiligen Stammbetriebs bzw. Verbundpartners halten.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung setzt die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- Es handelt sich um ein **Ausbildungsverhältnis** nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) mit einem KMU nach Nr. 3.1, das im Ausbildungsjahr 2020 nach dem 1. Oktober 2020 und im Ausbildungsjahr 2021 nach dem 1. Oktober 2021 beginnt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.
- Die Verbundausbildungsplätze sind mit **ausbildungsinteressierten Personen ohne Ausbildungsplatz** zu besetzen. Als solche gelten im Ausbildungsjahr 2020 ausbildungsinteressierte Personen, die bis zum 1. Oktober 2020 keinen Ausbildungsvertrag abschließen konnten und im Ausbildungsjahr 2021 ausbildungsinteressierte Personen, die bis zum 1. Oktober 2021 keinen Ausbildungsvertrag abschließen konnten.
- Die Ausbildung wird als **Verbundausbildung** durchgeführt. Eine Verbundausbildung nach dieser Richtlinie ist eine Kooperation zwischen mindestens zwei Partnern pro Ausbildungsverhältnis, die durch gegenseitige Ergänzung in einem Berufsbild vollständig ausbilden können und dazu für das gesamte erste Ausbildungsjahr einen Kooperationsvertrag abschließen. Mindestens einer der Partner ist KMU nach Nr. 3.1, anerkannter Ausbildungsbetrieb nach BBiG oder HwO für die zu fördernden Verbundausbildungen und schließt die Ausbildungsverträge ab (Stammbetrieb). Als weitere Partner können Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weitere Ausbildungspartner, die externe Ausbildungsabschnitte übernehmen können (Verbundpartner nach Nr. 3.2), hinzutreten. **Keine Verbundausbildung** liegt vor bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (verbundene Unternehmen). Ebenso liegt keine Verbundausbildung vor, wenn Stammbetrieb und Partnerbetrieb eine Praxisgemeinschaft der Freien Berufe bilden.
- Es liegt ein **Ausbildungsplan** vor, der die Gliederung der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsabschnitten, Inhalten und Partnerverantwortung festlegt. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO auf die Umsetzung der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans für das erste Ausbildungsjahr geprüft und genehmigt werden. Der Ausbildungsvertrag wurde von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO eingetragen.

- Im Ausbildungsplan sind **externe Ausbildungsabschnitte vorzusehen**, die von den Verbundpartnern übernommen werden und mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit (ohne Berufsschulzeit) im ersten Ausbildungsjahr umfassen. Abschnitte mit zusätzlichem Unterricht, externer Ausbildungspraxis, Lehrgängen, Qualifizierung, Prüfungsvorbereitung oder mit eLearning werden bei der Anteilsermittlung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden können Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge und der Lehrgänge, die aus den Sozialkassen der Bauwirtschaft finanziert werden. Externe Ausbildungsabschnitte können im gesamten Bundesgebiet stattfinden.

Die Kumulation der Förderung für das gleiche Ausbildungsverhältnis mit Mitteln aus den hessischen Förderprogrammen „Hauptschülerprogramm“, „gut ausbilden“, „Ausbildungsplatzförderung“ und „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte“, der Bundesförderung „Ausbildungsplätze sichern“ sowie aus weiteren Bundes- und EU-Förderungen mit gleicher Zielsetzung ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung besteht aus den Teilen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (Nr. 5.1) und Förderung der Mehrausgaben einer Verbundausbildung (Nr. 5.2), die zusammen beantragt werden müssen. Eine Beantragung nur eines Förderungsteils ist nicht möglich.

5.1. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe der geleisteten monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers und ohne Zuschläge wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen) bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahrs für die Höchstdauer von zwölf Monaten gewährt.

5.2. Zuschuss zu den Mehrausgaben einer Verbundausbildung

Gefördert werden die Mehrausgaben für Ausbildungsabschnitte (ohne Ausbildungsvergütung) des ersten Ausbildungsjahrs, die nicht im Ausbildungsbetrieb stattfinden (externe Ausbildungstage). Der Zuschuss erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit einem Festbetrag von 68 Euro für jeden externen vollen Ausbildungstag des Auszubildenden. ELearning-Tage werden mit einem Festbetrag von 34 Euro pro externem vollen Ausbildungstag gefördert. Der externe Anteil kann maximal das gesamte erste Ausbildungsjahr umfassen. Als externe Ausbildungstage können Ausbildungsabschnitte in einem anderen Unternehmen, eLearning, Abschnitte bei einem Bildungsträger, Unterricht/Förderung zusätzlich zur Berufsschule, Zusatzqualifizierung und Prüfungsvorbereitung anerkannt werden. Ausgeschlossen ist die Anerkennung von Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge, Berufsschulzeiten sowie Zeiten der von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierten Lehrgänge der Bauwirtschaft.

Gefördert werden ausschließlich Anwesenheitstage (ohne Urlaub, Berufsschulzeiten oder andere Abwesenheit), die auf eine fünftägige Arbeitswoche entfallen.

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt vor dem Ausbildungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel). Der Antrag ist elektronisch über die Website des RP Kassel (rp-kassel.hessen.de) zu stellen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim RP Kassel.

Der Antrag beinhaltet Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsbetrieb, Auszubildenden, Ausbildungsvergütung und Kooperationspartnern. Beizufügen sind der unterzeichnete Kooperationsvertrag, der von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO abgezeichnete Ausbildungsplan und die Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags.

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in viermonatlichen Raten nach vorherigem Mittelabruf, dem ein Nachweis über die externen Tage durch eine vom jeweiligen Verbundpartner unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift der oder des Auszubildenden sowie ein Nachweis über das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses (beispielsweise durch Gehaltsabrechnung) beizufügen ist.

7. Beihilfenrechtliche Einordnung nach Art. 31 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Bei der Förderung von Unternehmen finden die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) Anwendung. Die

im Rahmen des Förderprogramms gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt. Die Beihilfintensität für Ausbildungsbeihilfen nach dieser Richtlinie liegt bei maximal 50 Prozent der Gesamtausgaben einer Ausbildung. Bei der Mehrzahl der Ausbildungsberufe liegt die Ausbildungsdauer bei drei bis dreieinhalb Jahren. Mindestens handelt es sich um eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren, wobei zweijährige Berufe nur ein kleines Segment der Ausbildungen darstellen. Die nach Nr. 5.1 und 5.2 gewährte Förderung, die sich ausschließlich auf das erste Ausbildungsjahr bezieht, ist unter den genannten Voraussetzungen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 – AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar. Nach Art. 1 Nr. 4. AGVO dürfen jedoch keine Beihilfen an ein Unternehmen (Zuschüsse nach dem vorstehenden Förderbestimmungen) gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das sich in Schwierigkeiten befindet.

8. Sonstige Bestimmungen

In einem Merkblatt werden erläuternde Hinweise gegeben. Das Merkblatt kann auf den Seiten des Regierungspräsidiums Kassel abgerufen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO zu beachten.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, auch bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen. Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen fünf Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall dem RP Kassel die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

9. Inkrafttreten/Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Wiesbaden, den 28. September 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
IV4-D-045-c-02#001
– Gült.-Verz. 50 –

Erlass des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Erlass Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV HE)

Inhalt

- I. Grundsätze und Rechtsgrundlage
- II. Gegenstand der Ausgleichsleistung
- III. Antragsberechtigte
- IV. Art und Umfang
- V. Höhe und Berechnung der Ausgleichsleistung
- VI. Sonstige Leistungsbestimmungen
- VII. Verfahren
- VIII. Besondere Prüfberechtigungen und Berichtspflichten
- IX. Inkrafttreten, Geltungsdauer

I. Grundsätze und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses, § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“¹ und der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“² in der jeweils geltenden Fassung Billigkeitsleistungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19.

Zweck dieses Erlasses ist es, einen Beitrag zur Sicherung des ÖPNV als Daseinsvorsorge zu leisten, indem eine Ausgleichszahlung für pandemiebedingte Einnahmeausfälle zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist es, in Hessen ein verlässliches Grundangebot an ÖPNV-Leistungen dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsleistung stellt eine freiwillige Leistung aus dem Landeshaushalt dar. Ein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Ausgleichsleistung

- Ausgleichsleistungen aufgrund geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) (VO 1370) wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage.
- Ausgleichsleistungen für rückläufige Fahrgeldeinnahmen oder fehlende Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des vorausgegangenen Jahres, welche nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der VO 1370 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der VO 1370 gedeckt werden können und einen Schaden darstellen.

Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (ÖPNVG) (GVBl. I S. 786), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 29. August 2018 (GVBl. S. 551), sofern sie gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

Den Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen sind Gemeinden gleichgestellt, welche freiwillig Aufgaben des ÖPNV nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG wahrnehmen, sofern sie gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

Im Falle von Überschneidungen von Betriebsleistungen in zwei Verbundgebieten sind Anträge entsprechend der Nutzwagen- beziehungsweise Zug-Kilometer des Jahres 2020 im jeweiligen Gebiet der Verbünde zuzuordnen. Die Verbünde können eine abweichende Aufteilung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde vereinbaren.

2. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen

Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der VO (EG) Nr. 1073/2009 oder aufgrund eines öDA Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Gebiet des Landes Hessen erbringen und hierfür das wirtschaftliche Risiko tragen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragsstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Ländern und können die Schäden oder vermiedenen beziehungsweise ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in einem Land zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Land erbrachten Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometer des Jahres 2020 den Ländern zuzuordnen. Die beteiligten Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden nach Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden und sind nicht antragsberechtigt.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt auch für Unternehmen, deren Geschäftsführung zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die Antragsstellerin oder der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtungen als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechende Verpflichtung aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

3. Sammelantragssteller

Die hessischen Verkehrsverbünde übernehmen die Funktion als Sammelantragssteller für die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen, die dem Verbund angeschlossen sind. Der Sammelantragssteller kann auch selbst Antragsstellerin oder Antragssteller sein.

IV. Art und Umfang

Die Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss beziehungsweise Zuweisung in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt. Ausgleichsfähig sind die Schäden, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. März 2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen, die bereits am 1. März 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich im Sinne der Sätze 1 oder 2.

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent der ausgleichsfähigen Schäden.

V. Höhe und Berechnung der Ausgleichsleistung

1. Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen

1.1. Schadenspositionen

1.1.1. Schaden aus Einnahmeausfall/Mindereinnahmen

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate März 2019 bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres

¹ „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. August 2020, veröffentlicht unter www.bmvi.de/beihilfen-oepnv.

² „Zweite Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. August 2020 (BAnz AT 11. August 2020 B1).

2020 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 anzuwendenden Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2020 der jeweiligen Verbundorganisation.

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum 1. März 2020 bis Dezember 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate März 2019 bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2020 geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Die Verbundorganisationen haben den Antragstellern die für die Antragsstellung erforderlichen Daten zu liefern.

Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattung vor dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und der Gesamtumfang der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 Prozent der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt.

Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen Mindereinnahmen aus Erstattungen von Fahrgeldern insbesondere aus Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat.

1.1.2. Schaden aus Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), sind die um die Tarifanpassungen (nach Nr. 1.1. Satz 3 und 4) hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes 1. März 2019 bis 31. Dezember 2019 beziehungsweise die Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2020 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2020) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung der jeweiligen Verbundorganisation. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

1.1.3. Schaden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen, soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen. Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 1. Juni 2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften der Empfänger an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten 1. März 2020 bis Dezember 2019 zurückzuführen sind.

1.1.4. Schaden für Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen

Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben der Empfänger für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen. Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nr. 2.1. bis 2.3. als Ausgleich an die Unternehmen rechnerisch ergäbe. Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung

oder nach § 313 BGB sowie Gesellschaftereinlagen, soweit sie nach dem 1. März 2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum vom 1. September 2020 darüber hinaus auch Verlustausgleiche im Sinne von Nr. IV. Satz 3 bis zu der in Satz 2 geregelten Höhe.

1.2. Ersparte Aufwendungen

Der Aufgabenträger muss seine Einsparungen grundsätzlich vollständig einbringen. Die Einsparungen werden mit den Mindereinnahmen saldiert. Von den nach der Nr. 1.1. ermittelten Schäden sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nr. 2.1.1.) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Empfängers (Nr. 2.1.4.),
- eingesparte Personalkosten (zum Beispiel durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nr. 1.1.1. bis 1.1.4. berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

1.3. Feststellung des Gesamtschadens

Die Summe der nach Nr. 1.1. errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nach Nr. 1.2. ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden.

2. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen

2.1. Schadenspositionen

2.1.1. Schaden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öDA

Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem öDA für das Jahr 2020 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraums im Vorjahr für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen im Schadenszeitraum und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie zum Beispiel Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise und Personalkosten, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

2.1.2. Schaden aus Einnahmeausfall/Mindereinnahmen

Die entsprechend Nr. 1.1.1. berechnete Differenz der Fahrgeldeinnahmen ist für den Schadenszeitraum ausgleichsfähig, soweit die Empfänger selbst das wirtschaftliche Risiko tragen oder lediglich Verlustausgleiche im Sinne von Nr. IV. Satz 3 erhalten.

2.1.3. Schaden aus Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX im Schadenszeitraum der Rahmenregelung des Bundes 1. März 2020 bis 31. August 2020 oder nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 ist entsprechend Nr. 1.1.2. zu verfahren.

2.1.4. Schaden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden in den oben genannten Schadenszeiträumen aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Die Schäden sind in Bezug auf allgemeine Vorschriften der Aufgabenträger jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger oder die jeweilige Auf-

gabenträgerorganisation einen Antrag stellt und dabei geringere Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

2.2. Ersparte Aufwendungen

Von den nach der Nr. 2.1. ermittelten Schäden in den oben genannten Schadenszeiträumen sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- eingesparte Personalkosten (zum Beispiel durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nr. 2.1.1. bis 2.1.4. berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

2.3. Feststellung des Gesamtschadens

Die Summe der nach Nr. 2.1. errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen nach Nr. 2.2. ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Antragstellers.

VI. Sonstige Leistungsbestimmungen

1. Überkompensation

Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

2. Subventionserheblichkeit

Die Antragsteller sind verpflichtet, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Bei der im Rahmen dieses Erlasses gewährten Ausgleichszahlung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind daher subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. In diesem Fall wird die oder der Antragsberechtigte vor der Bewilligung der Ausgleichszahlung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt. Der Antragsberechtigte hat darüber zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung zur Kenntnis zu geben.

3. Nachweispflicht

Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, bis zum 30. September 2021 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nr. V genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öDA oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeverteilungen der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahme der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. Für Schäden der Verkehrsunternehmen (nach Nr. V.2.1.) sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen.

4. Rückforderung

Leistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. Bei einem Verstoß gegen eine im Bewilligungsbescheid genannte Obliegenheit oder Verpflichtung kann die Ausgleichszahlung zurückgefordert werden. Die von Verkehrsunternehmen zurückgeforderten Beiträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In der Regel sind die von den Aufgabenträgern und Auf-

gabenträgerorganisationen sowie diesen Gleichgestellten zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, kann eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorgenommen werden.

5. Veröffentlichungspflicht

Die Empfänger sind verpflichtet, bis zum 31. Oktober 2021 der Bewilligungsbehörde alle relevanten Informationen³ zu jeder auf der Grundlage dieses Erlasses gewährten Einzelbeihilfe zum Zwecke der Veröffentlichung zu übermitteln. Diese werden innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission⁴ veröffentlicht.

6. Ausgleich an Verkehrsunternehmen nach der Bundesrahmenregelung

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen (inklusive Eisenbahnen) nach der Bundesrahmenregelung dürfen nur bewilligt werden soweit nachweislich

- der öDA oder die allgemeinen Vorschriften nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken,
- nach den Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung ein Ausgleich der Schäden nicht möglich ist,
- eine Anpassung auf Grundlage der Störung der Geschäftsgrundlage nicht erfolgen kann.

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Bundesrahmenregelung dürfen bewilligt werden, wenn die Gesamtsumme der beantragten Ausgleichsleistung 800.000 Euro überschreitet oder die Antragsstellerin oder der Antragssteller glaubhaft machen kann, dass die Summe der insgesamt beantragten Kleinbeihilfen 800.000 Euro übersteigen wird. Die Schadensberechnung erfolgt nach Nr. V.2. dieses Erlasses.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landesbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragssteller seinen Sitz hat. Bewilligungsbehörde für Verkehrsunternehmen im SPNV ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragssteller die Leistung erbringt. Hat das Verkehrsunternehmen keinen Sitz im Land, ist außer in den Fällen des Satzes 2 die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Betriebsleistung in Nutzwagen- beziehungsweise Zug-Kilometer des Empfängers im Jahr 2020 im Land erbracht wird. Abweichende Regelungen können im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden im Einzelfall getroffen werden.

Bewilligungsbehörde des Landes:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-2374
E-Mail: Referat-V6@wirtschaft.hessen.de

2. Antrag

2.1. Form

Von der Bewilligungsbehörde werden Antragsformulare zur Verfügung gestellt, welche zwingend zu verwenden sind.

Im Falle von Nr. VI.6. ist ein formloser Antrag möglich.

³ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen, nachrangigen Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe wird der Nennwert des zugrundeliegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervortellen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

⁴ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

2.2. Frist

Eine Antragstellung ist bis spätestens 13. November 2020 bei der Bewilligungsbehörde möglich. Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

Im Falle von Nr. VI.6. ist ein Antrag des Verkehrsunternehmens bis zum 30. September 2020 formlos bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.3. Inhalt

Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nr. V. genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

Für den Ausgleich des Schadens der Verkehrsunternehmen reicht eine mit dem Aufgabenträger oder der Aufgabenträgerorganisation abgestimmte Schätzung aus.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Schäden nach Nr. V sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

2.4. Antragsstellung

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen haben ihre Anträge über die Verbünde als Sammelantragssteller zu stellen.

Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlich Verkehrsleistungen erbringen oder Nr. VI.6. unterfallen stellen ihren Antrag direkt bei der Bewilligungsbehörde.

Sammelanträgen sind die gestellten Einzelanträge der Aufgabenträger, Aufgabenträgerorganisationen beizufügen. Der Sammelantrag ist elektronisch zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen.

3. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags unbar auf das vom Antragsteller oder der Antragsstellerin benannte Konto.

Eine Abtretung ist nicht zulässig. Weitere Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Sammelantragssteller sind verpflichtet die bewilligten Mittel an die Antragsteller weiterzuleiten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichszahlung sowie für den Nachweis und die Prüfung der entstandenen Vorhalte- und Vorleistungskosten sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten finanziellen Ausgleichszahlung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG.

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben und die durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, sind auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

VIII. Besondere Prüfberechtigungen und Berichtspflichten

- Das HMWEVW ist zu stichprobenartigen Nachprüfungen befugt.
- Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind zur Prüfung berechtigt.
- Über die Maßnahme ist gegenüber der Europäischen Kommission zu berichten.

IX. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
V 6-900#018

StAnz. 40/2020 S. 998

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

854

Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die finanzielle Beteiligung der hessischen Städte und Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung – „WindEnergieDividende“ –

Inhaltsübersicht

Teil I Ausführungsbestimmungen

1. Ziel der Ausführungsbestimmungen, Hintergrund
2. Inhalt der Ausführungsbestimmungen
3. Zuständige Stelle

Teil II Einzelbestimmungen

1. Antrag und Anspruchsberechtigung
2. Art und Umfang der Festsetzung und Auszahlung

Teil III Allgemeine Bestimmungen

Anwendung Verwaltungsverfahrenrecht und Öffentlichkeit

Teil IV Schlussregelung, Inkrafttreten

Teil I Ausführungsbestimmungen

1. Ziel der Ausführungsbestimmungen, Hintergrund

Mit Verabschiedung des Haushalts 2020 am 19. Februar 2020 durch den Hessischen Landtag wurde bei Kapitel 09 60, Landesbetrieb Hessen-Forst und Nationalparkamt Kellerwald-Edersee mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, hessische Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Ver-

pachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinnahmen) durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen. Die nachstehenden Bestimmungen beschreiben das Antrags- und Festsetzungsverfahren.

2. Inhalt der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln ausschließlich die zweckfreie Mittelabführung von fiskalischen Einnahmen des Landes und die Teilhabe der Kommunen, die auf Antrag als sogenannte WindEnergieDividende gewährt wird. Soweit darüber hinaus eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist dies für die nach diesen Ausführungsbestimmungen zu gewährende Auszahlung nach Festsetzung der zuständigen Stelle unerheblich.

3. Zuständige Stelle

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines formlosen Antrags unter Nachweis der Betroffenheit und der Antragsberechtigung gemäß nachfolgendem Teil II mit näher zu bezeichnenden Windenergieanlagen des jeweiligen zu Grunde zu legenden Windparks. Die Antragstellung kann und soll vorzugsweise elektronisch erfolgen.

Anträge sind zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Z5 Kommunalaufsicht
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Internet: <https://rp-kassel.hessen.de/>

E-Mail: Kommunalaufsicht@rpks.hessen.de

als Festsetzungsbehörde.

Teil II Einzelbestimmungen

1. Antrag und Anspruchsberechtigung

1.1 Anträge auf Auszahlung der WindEnergieDividende können ausschließlich von hessischen Städten und Gemeinden gestellt werden und gelten nur für Windenergieanlagen, die im vom Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschafteten Staatswald errichtet wurden oder werden. Generell antragsberechtigt sind:

1.1.1 Städte und Gemeinden in Hessen, in deren Gemarkung mindestens eine Windenergieanlage auf landeseigenen forstfiskalischen Grundstücken errichtet und in Betrieb genommen wurde, wenn

- die Stadt oder Gemeinde keine Möglichkeit hat, im Antragsjahr von wirtschaftlichen Nutzungserträgen von Windenergieanlagen zu profitieren,
- die Windenergieanlage neu errichtet wurde (kein Repowering) und
- die Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Hessischen Staatswald nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.

1.1.2 Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die mit Gemarkungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer im Staatswald gelegenen Windenergieanlage betroffen sind, wenn die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zu ihrer Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines ihrer Ortsteile errichtet ist und außerdem die unter voranstehender Nr. 1.1.1 genannten Kriterien Buchst. a) bis c) erfüllt sind.

1.2 Nicht anspruchsberechtigt sind Städte und Gemeinden beziehungsweise Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die im Antragsjahr von wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie profitieren, insbesondere

- durch eigene vertragliche Vereinbarung zu dem betreffenden Anspruch auslösenden Windpark im Staatswald,
- durch Verpachtungen von gemeindeeigenen Flächen oder bei Gestattungen in Windparkprojekten im Gemeindegebiet oder
- durch Beteiligung an Gesellschaften, die im Gemeindegebiet Windenergieanlagen betreiben.

Wirtschaftliche Erträge einer Stadt oder Gemeinde aus der Nutzung der Windenergie sind lediglich solche, die aufgrund einer eigenwirtschaftlichen Betätigung zustande kommen. Zu wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie zählen unter anderem solche für Windenergieanlagenstandorte, für Baulastflächen von Windenergieanlagen, für Nebenanlagen und technische Infrastruktur, für Zuwegungen und Kabeltrassen von und zu Windenergieanlagen. Entgelte, die für verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Sondernutzungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinnahmt werden, gehören nicht zu den anspruchsschädlichen wirtschaftlichen Erträgen. Dies gilt ebenso für Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die auf dem wirtschaftlichen Handeln anderer beruhen und einer Stadt oder Gemeinde ohne eigenes Zutun zufallen.

Ein zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung führender wirtschaftlicher Ertrag im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen liegt vor, wenn der Ertrag über der Bagatellgrenze von jährlich 2.000 Euro, bemessen auf den durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag einer Windenergieanlage, liegt. Verrechnungsmöglichkeiten, aus denen sich ein geminderter Anspruch auf Dividende nach Abzug eines „schädlichen“ wirtschaftlichen Ertrages ergibt, sind nicht vorgesehen.

1.3 Die Festsetzung der WindEnergieDividende erfolgt jährlich jeweils nur auf Antrag für das jeweilige Haushaltsjahr der Antragstellung. Der Antrag ist bis zum 30. September eines jeden Jahres unter Vorlage der folgenden Unterlagen an das Regierungspräsidium Kassel zu stellen:

- formloser Antrag (der den Textformerfordernissen nach § 126b BGB genügt)
- Angabe zur Betroffenheit bei Windenergieanlagen im Staatswald
- Nachweise zum Standort
- Eigenerklärung der Stadt oder Gemeinde beziehungsweise Anrainerstadt oder Anrainergemeinde zum Nachweis ihrer fehlenden wirtschaftlichen Teilhabe an der Entwicklung und Förderung der Windenergie nach vorstehender Nr. 1.2.

Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Festsetzungsstelle. Eine Festsetzung für das laufende Haushaltsjahr ist bei später eingehenden Anträgen ausgeschlossen.

2. Art und Umfang der Festsetzung und Auszahlung der WindEnergieDividende

Die Antragsprüfung und Festsetzung des ermittelten, an die antragstellende Kommune auszahlenden Anteils der Pachteinahmen erfolgt durch das Regierungspräsidium Kassel als Verwaltungsbehörde. Die Ermittlung der Pachterträge der für die Festsetzung heranzuziehenden Windenergieanlagen erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch den Landesbetrieb Hessen-Forst. Die für die Antragsprüfung und Durchführung des Verfahrens anfallenden Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen des Landesbetriebs Hessen-Forst gehen bei der Festsetzung mit in die Berechnung ein. Im Einzelnen ist dabei bei der Festsetzung zu beachten:

2.1 Die WindEnergieDividende als Anteil den wirtschaftlichen Erträgen von Windenergieanlagen wird als zweckfreie Mittelabführung gewährt.

2.2 Der Landesbetrieb Hessen-Forst ermittelt im laufenden Haushaltsjahr zum 30. September den wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinahmen), nach dessen Umfang sich die Festsetzung bemisst, und teilt dies dem Regierungspräsidium mit. Wirtschaftlicher Ertrag je Windenergieanlage im Sinne von Satz 1 ist das im Durchschnitt aller Pachtverträge im Staatswald zum 30. September eines Jahres vereinbarte gewogene Mittel der in den Windparks vereinbarten jährlichen Mindestpachtentgelte, abzüglich der im Innenauftrag Verpachtung Windenergie zum Stichtag erfassten und auf dieser Grundlage auf zwölf Zwölftel hochgerechneten durchschnittlichen Kosten des Landesbetriebs Hessen-Forst je Windenergieanlage je Jahr. Aufwendungen im Zusammenhang mit der WindEnergieDividende sind in den Kosten des Landesbetriebs Hessen-Forst mit zu berücksichtigen.

2.3 Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden beziehungsweise Anrainerstädte und Anrainergemeinden beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages. Die maximale Höhe der einzelnen Festsetzung bemisst sich am wirtschaftlichen Ertrag multipliziert mit der Anzahl der Windenergieanlagen im die Anspruchsberechtigung auslösenden Windpark. Löst ein beim Landesbetrieb Hessen-Forst unter Vertrag stehender Windpark – also im Zusammenhang stehende Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden – mit seinen Standorten Anspruchsberechtigungen bei mehreren Städten und Gemeinden sowie Anrainerstädten und Anrainergemeinden aus, werden die 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags durch die Zahl der anspruchsberechtigten Kommunen zu gleichen Teilen geteilt. Die Höhe der jeweiligen finanziellen Beteiligung ist bei der Festsetzung bereits um den Verwaltungsaufwand vermindert, der bei der Verpachtung von Windenergieanlagen insgesamt entstanden ist.

2.4 Die Festsetzung wird nach haushaltsrechtlicher Ermächtigung für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen.

2.5 Die Auszahlung der WindEnergieDividende wird durch die Festsetzungsbehörde veranlasst. Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist Auszahlungsstelle und zahlt diese nach Anforderung durch das Regierungspräsidium an die Städte und Gemeinden aus.

Teil III Allgemeine Bestimmungen

Für die Festsetzung, die Auszahlung und die Rückzahlung der WindEnergieDividende gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann die Festsetzung zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige Erstattung und Verzinsung des Zahlbetrages richtet sich nach § 49a HVwVfG.

Mit Antragstellung erklären sich Städte und Gemeinden damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name und Angaben über die Höhe des gewährten Betrages in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

Teil IV Schlussregelung, Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 2020

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VI 2 - 088 n 12 09 - 001/2014/026
– Gült.-Verz. 86 –

StAnz. 40/2020 S. 1001

855

Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main;

Zweite Fortschreibung Teilplan Frankfurt am Main

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, zweite Fortschreibung Teilplan Frankfurt am Main, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Frankfurt am Main soweit verbessert werden, dass eine Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes im Jahr 2021 wahrscheinlich wird. Vorgesehen ist ein umfassender Ausbau des Radwegenetzes und des ÖPNV-Angebots sowie Maßnahmen zur Steigerung ihrer Attraktivität, die Verbesserung des Emissionsstandards der Busflotte, eine Parkraumbewirtschaftung sowie Verkehrsmanagementmaßnahmen.

Da allein mit diesen Maßnahmen der Grenzwert unter Umständen nicht eingehalten werden kann, sind in Abhängigkeit von der gemessenen Entwicklung der Stickstoffdioxidbelastung auch streckenbezogene und ein kleinräumig zonales Fahrverbot vorgesehen.

Der Luftreinhalteplanentwurf wird in der Zeit vom 29. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020 im Atrium des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, ausgelegt. Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 7:10 Uhr bis 15:40 Uhr

sowie

Mittwoch in der Zeit von 7:10 Uhr bis 19 Uhr

Zu beachten sind die jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften, eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Luftreinhalteplanentwurf ist auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/luftreinhalteplanung> und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie <https://www.hlnug.de/themen/luft/luftreinhalteplaene/publizierte-luftreinhalteplaene-nach-eu-recht> zur Einsichtnahme eingestellt.

In der Zeit vom 29. September 2020 bis einschließlich 11. November 2020 können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich oder elektronisch unter dem Stichwort „Luftreinhalteplanentwurf Frankfurt am Main“ an das Umweltministerium gerichtet werden:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

poststelle@umwelt.hessen.de

Auf die Verarbeitung der Stellungnahmen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird hingewiesen <https://umwelt.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-ministerium-fuer-umwelt-klimaschutz-landwirtschaft-und->

Wiesbaden, den 16. September 2020

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
II 4 – 53a 12.45.06

StAnz. 40/2020 S. 1003

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

856

Richtlinien für die Verleihung der Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ durch die für Soziales und Integration zuständige Ministerin oder den für Soziales und Integration zuständigen Minister für besonderes ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich

1. Verleihungsgrundsätze

- 1.1 Für hervorragende und besonders engagierte ehrenamtliche/bürgerschaftliche Arbeit beziehungsweise für Leistungen zur Förderung ehrenamtlicher/bürgerschaftlicher Arbeit im sozialen Bereich (zum Beispiel in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Hilfe und Unterstützung kranker, behinderter und sozial ausgegrenzter Menschen, in der Seniorenarbeit, in Nachbarschaftshilfen, in der Geflüchtetenhilfe, bei der Unterstützung von Familien) kann die für Soziales und Integration zuständige Ministerin oder der für Soziales und Integration zuständige Minister nach Maßgabe dieser Richtlinien die Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ verleihen. Sonstige Bestimmungen über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten bleiben durch diese Richtlinien unberührt.
- 1.2 Die Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ wird insbesondere verliehen für hervorragende, beispielgebende Leistungen und die Entwicklung neuer Initiativen, die auf Nachhaltigkeit angelegt sind und deren Nachahmung wünschenswert ist,
 - a) im kommunalen, verbandlichen, kirchlichen oder nachbarschaftlichen Bereich, die zu einem offenen, vorurteilsfreien und wertschätzenden Miteinander beitragen,
 - b) zur Weckung der Engagementbereitschaft von Kindern und Jugendlichen,
 - c) bei Aktivierung der Hilfe zur Selbsthilfe, im Bereich der Familien und Senioren,
 - d) bei der Förderung eines vorurteilsfreien und wertschätzenden Miteinanders in einer vielfältigen Gesellschaft,
 - e) bei der Entwicklung lokaler Unterstützungsstrukturen.
- 1.3 Die Anzahl der Würdigungen pro Verleihungsjahr ist begrenzt und wird vom Auswahlgremium (nach Nr. 5.2) festgelegt.

2. Trägerinnen und Träger

Die Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ kann hessischen Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen verliehen werden, die eine Leistung im Sinne der Nr. 1 erbracht haben. Es können auch Gruppen aus den bezeichneten Personenkreisen geehrt werden, soweit diese eine Leistung im Sinne der Nr. 1.2 gemeinsam erbracht haben.

3. Gegenstand der Ehrung

Die Ehrung durch die für Soziales und Integration zuständige Ministerin oder den für Soziales und Integration zuständigen Minister ist eine freiwillige und in der Regel einmalige, besondere Leistung des Landes Hessen. Sie besteht aus

- a) einer Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ (Trophäe) des für Soziales und Integration zuständigen Ministeriums und gegebenenfalls
- b) einem Präsent.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

4. Vorschlagsverfahren

- 4.1 Vorschläge für die Auszeichnung können unterbreitet werden von
 - a) den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten,
 - b) Institutionen, Vereinen, Kirchen, Verbänden und Initiativen,
 - c) der LandesEhrenamtsagentur Hessen.
- 4.2 Darüber hinaus können Vorschläge in begründeten Fällen auch von Einzelpersonen eingereicht werden.
- 4.3 Die Vorschläge können unter Angabe der Personalien, der detaillierten Beschreibung der zur Auszeichnung empfohlenen Leistung an das für Soziales und Integration zuständige Ministerium gerichtet werden.

5. Auswahlverfahren

- 5.1 Im für Soziales und Integration zuständigen Ministerium wird ein Auswahlgremium gebildet, das die Entscheidung zur Vornahme der Auszeichnung der nach Nr. 4.2 vorgeschlagenen Personen oder Personengruppen trifft.

5.2. Das Auswahlgremium soll bestehen aus:

- der für Bürgerengagement und Ehrenamt zuständigen Abteilungsleitung sowie dem zuständigen Referat,
- der Frauenbeauftragten,
- der für Jugend, Familie, Seniorinnen/Senioren zuständigen Abteilungsleitung,
- der Leiterin des Büros der Ministerin/dem Leiter des Büros des Ministers,
- dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Landes-Ehrenamtsagentur Hessen.

6. Durchführung der Auszeichnung

Die Auszeichnung im Sinne der Nr. 3 soll durch die für Soziales und Integration zuständige Ministerin oder den für Soziales und Integration zuständigen Minister persönlich, im Vertretungsfalle durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär im Beisein der Presse in einem angemessenen Rahmen im Zusammenhang mit dem Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember vorgenommen werden.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
IV 2 – 3 t – 02 01
– Gült.-Verz. 176 –

StAnz. 40/2020 S. 1003

857

Erlass zur Benennung der Mitglieder für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes (MD) Hessen nach § 279 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Auf der Grundlage von § 279 Abs. 5 Satz 3 SGB V wird das folgende Verfahren zur Bestimmung der von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Hessen, dem Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Hessen geregelt:

1. Zusammensetzung

1.1 Das HMSI benennt fünf Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht auf Vorschlag der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen jeweils auf Landesebene (§ 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

1.2. Das HMSI benennt zwei Vertreterinnen und Vertreter ohne Stimmrecht auf Vorschlag jeweils zur Hälfte der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene und der Landesärztekammer Hessen (§ 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V).

Nr. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend für die Benennung der Stellvertretungen.

1.3 Als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach Nr. 1.1 sind mindestens zwei Frauen und zwei Männer, als Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter nach Nr. 1.2 sind jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen. Ist eine diesen Vorgaben entsprechende Benennung nicht möglich, gelten nur so viele Personen des Geschlechts, das mehrheitlich vertreten ist, als benannt, dass dem Verhältnis von Männern und Frauen entsprochen wird; die Anzahl der Vertreter von sieben Personen reduziert sich dann entsprechend (§ 279 Abs. 5 Satz 6 SGB V).

2. Voraussetzungen für maßgebliche Organisationen und Verbände auf Landesebene nach § 279 Abs. 5 Satz 4 SGB V

2.1 Die Voraussetzungen nach § 279 Abs. 5 Satz 4 SGB V erfüllen Organisationen und Verbände auf Landesebene, wenn diese

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V genannten Aufgaben erfüllen und in Hessen tätig sind,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,

- c) gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) gemeinnützige Zwecke verfolgen und
- f) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten.

2.2 Nr. 2.1 gilt entsprechend, sofern nach § 279 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene vorschlagsberechtigt sind, weil eine Landespflegekammer nicht existiert.

3. Vorschlagsverfahren der Organisationen und Verbände

Die maßgeblichen Organisationen und Verbände nach Nr. 2 übermitteln dem HMSI namentlich ihre Vorschläge für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretungen als nicht persönliche Listenvertreter (jeweils mit Anschrift und Geschlecht). Bei der Auswahl der Personen, die als Mitglieder oder Stellvertretungen vorgeschlagen werden, ist darauf zu achten, dass diese über die für eine Wahrnehmung der Aufgabe im Verwaltungsrat notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen.

Den Vorschlägen der vorgeschlagenen Personen ist jeweils die Einverständniserklärung der Betroffenen beizufügen. Zudem bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung der vorgeschlagenen Person, dass die im Rahmen des Benennungsverfahrens nach § 279 Abs. 5 SGB V und der nach diesem Erlass erhobenen persönlichen Daten zu diesem Zwecke und für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates vom HMSI, vom Medizinischen Dienst Hessen und von dem vorschlagenden Verband beziehungsweise Organisation gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Dabei sollte möglichst eine Einigung über die Vorschläge zwischen den maßgeblichen Organisationen unter Berücksichtigung der Geschlechterparität erfolgen.

Nicht vorgeschlagen werden dürfen:

- a) Beschäftigte des Medizinischen Dienstes, der Krankenkassen oder ihrer Verbände (§ 279 Abs. 6 Satz 1 SGB V),
- b) Personen, die bereits mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen Medizinischen Dienstes innehaben (§ 279 Abs. 6 Satz 2 SGB V),
- c) Personen, die eine der Voraussetzungen des § 51 Abs. 6 Nr. 2 bis 6 SGB IV erfüllen (§ 279 Abs. 6 Satz 3 SGB V),
- d) Personen, die zu mehr als zehn Prozent von Dritten finanziert werden, welche Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen (§ 279 Abs. 5 Satz 7 SGB V).

Im Übrigen muss die Person, die vorgeschlagen wird, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB IV erfüllen.

Die vorschlagenden Organisationen und Verbände müssen den Nachweis vorlegen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Personen als Mitglied oder Stellvertretung benannt werden dürfen.

Die Organisationen/Verbände übermitteln gemeinsam mit ihrem Vorschlag die Zahl ihrer Mitglieder zum Stichtag 31. Dezember 2019.

Gehen mehr Vorschläge ein, als Sitze im Verwaltungsrat zu besetzen sind, entscheidet das HMSI nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung des HMSI sind neben dem Geschlecht insbesondere die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation beziehungsweise des Verbandes oder besondere fachliche Gründe zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung des HMSI ist die Vielfalt der Organisationen und Verbände zu berücksichtigen. Ein Anspruch darauf, Mitglied des Verwaltungsrats zu werden oder als Verband oder Organisation mit seinem Vorschlag berücksichtigt zu werden, besteht nicht.

Die Vorschläge, die nicht berücksichtigt werden können, werden vom HMSI in einer Liste zusammengeführt. Diese kann Berücksichtigung finden, sofern eine Nachbesetzung in der laufenden Amtszeit erforderlich wird.

Die Vorschläge der maßgeblichen Verbände und Organisationen nach Nr. 2 sind bis 30. Oktober 2020 dem HMSI zuzusenden.

4. Bestimmung und Amtsdauer der Mitglieder

4.1 Das HMSI prüft die eingehenden Vorschläge im Hinblick darauf, ob die vorgeschlagenen Personen alle Voraussetzungen zur Benennung erfüllen. Darüber hinaus prüft es auch, ob die Organisationen und Verbände, die Vorschläge vorlegen, dazu berechtigt sind.

4.2 Das HMSI benennt die Mitglieder des Verwaltungsrats erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2020. Die Bekanntmachung der Benennung erfolgt gegenüber dem amtierenden Vorsitz des Verwaltungsrats. Die oder der amtierende Vorsitzende des

Verwaltungsrats gibt diese den Benannten zur Kenntnis (§ 279 Abs. 5 Satz 8 SGB V).

4.3 Die Mitgliedschaft endet für die Mitglieder des Verwaltungsrats

- a) durch Tod,
- b) durch Erwerb einer Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
- c) mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 59 Abs. 2 oder 3 SGB IV oder
- d) mit Ablauf der Amtsdauer (§ 58 SGB IV).

5. Ehrenamt, Vertretung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit der Stellvertretung. Stellvertretungen haben für die Zeit, in der sie die Vertretung wahrnehmen, die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Wiesbaden, den 14. September 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18u2600-0001/2020/001
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 40/2020 S. 1004

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

858 DARMSTADT

Vorhaben der Firma Contargo Rhein Main GmbH in Gustavsburg zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrgutumschlagplatzes;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Contargo Rhein Main GmbH in Gustavsburg hat am 28. Mai 2018 nach § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrgutumschlagplatzes beantragt. Gegenstand des Antrages ist das Lagern und Umschlagen von gefahrgutrechtlich zugelassenen Containern.

Für diese Genehmigung war nach § 5 Abs. 2 UVPG (BGBl. 2017 I S. 2808) unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung erfolgte als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2–3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unabhängig davon hat die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 ferner ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und auch deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Luftemissionen, da es sich um eine ausschließlich passive Lagerung bzw. Umschlag von Gefahrstoffen handelt. Hinsichtlich Abfall, Lärm und Abwasser ändert sich an der vorhandenen Situation nur wenig. Innerhalb des Achtungsabstandes des Vorhabens befinden sich keine Schutzobjekte. Eine Gefahrenerhöhung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf Naturschutzgebiete oder ähnliche sind nicht zu befürchten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 2. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.1-53e 621-3/5-Contargo-1

StAnz. 40/2020 S. 1005

859

Vorhaben der RVE Reinemer Verwertung und Entsorgung GmbH, Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim-Marxheim, Änderungsantrag für die Klärschlammbehandlungsanlage mit Lager;

Absage des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 6. Juli 2020 (StAnz. S. 703)

Bezüglich des Antrags der RVE Reinemer Verwertung und Entsorgung GmbH, Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim, am Standort Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim, Gemarkung Marxheim, Flur 28, Flurstücke 48, 49 und 50, die Klärschlammbehandlungsanlage mit Lager zu ändern, wird hiermit bekannt gegeben, dass kein Erörterungstermin stattfinden wird, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Wiesbaden, den 28. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 42-100 h 24.09/1-2019

StAnz. 40/2020 S. 1005

860

Anerkennung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. September 2020 errichtete Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima mit Stiftungsurkunde vom 9. September 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/9 - 2020

StAnz. 40/2020 S. 1005

861**Anerkennung der Belumas Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. August 2020 errichtete Belumas Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 9. September 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/57-2020

StAnz. 40/2020 S. 1006

862**Anerkennung der Jens Sebastian Familienstiftung MMXX mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. September 2020 errichtete Jens Sebastian Familienstiftung MMXX mit Stiftungsurkunde vom 15. September 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/95 – 2020

StAnz. 40/2020 S. 1006

863 GIESSEN**Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile für die berufliche Ausbildung in der Pflege für das Jahr 2021 nach § 26 Abs. 3, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV**

Der gesamte Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile für die berufliche Ausbildung in der Pflege für das Jahr 2021 nach § 26 Abs. 3, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Pflegeberufgesetz (PflBG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) werden wie folgt festgesetzt:

Der durch die zuständige Stelle nach § 32 Abs. 1 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV ermittelte erforderliche Finanzierungsbedarf für das Jahr 2021 wird auf insgesamt **208.046.229,46 Euro** festgesetzt.

Dieser wird nach § 33 Abs. 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Abs. 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

- 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG
(zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser)
= 119.081.500,82 Euro
- 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG
(zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen)
= 62.866.161,34 Euro
- 8,9446 Prozent durch das Land Hessen
= 18.608.903,04 Euro

- 3,6 Prozent durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet
= 7.489.664,26 Euro

Gießen, den 14. September 2020

Regierungspräsidium Gießen
Zuständige Stelle
RPGI-VI64-18b0200

StAnz. 40/2020 S. 1006

864**Erneuerung der luftseitigen Dammfußdrainage der Krombachtalsperre in der Gemarkung Mademühlen, Flur 46, Flurstück 59/1;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die EnergieNetz Mitte GmbH hat die wasserrechtliche Zulassung für die Erneuerung der luftseitigen Dammfußdrainage der Krombachtalsperre beantragt.

Im Rahmen der vertieften Sicherheitsüberprüfung an der Krombachtalsperre wurde festgestellt, dass das luftseitige Drainagesystem des Absperrbauwerkes nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und teilweise nicht mehr funktionsfähig ist. Ein funktionsfähiges Drainagesystem ist für die Betriebssicherheit und die Überwachung der Talsperre erforderlich. Daher muss das Drainagesystem grundhaft erneuert werden.

Die Erneuerung der luftseitigen Dammfußdrainage stellt eine wesentliche Änderung der Krombachtalsperre im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dar und bedarf der Zulassung als Gewässer-ausbau nach §§ 68 und 70 WHG.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1342), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben: Der Eingriffsbereich befindet sich am luftseitigen Dammfuß der Talsperre auf dem eingezäunten Betriebsgelände und ist nach Fertigstellung wieder mit Boden überdeckt und angesät. Daher sind bei der Prüfung überwiegend die bauzeitlichen Eingriffe relevant.

Von der Planung sind die Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG betroffen. Der Auswirkungsbereich des geplanten Eingriffs überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“ (5314-301) und dem Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (5314-450). Das Vorhaben wurde nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf seine Natura 2000-Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen dieser Gebiete hin überprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen können auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eingriffsbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „WSG TB Mademühlen, Hohenroth, Driedorf, WBV Dillkreis“ (532-197). Der Brunnen (Schutzzone I) des Wasserschutzgebietes befindet sich in circa 60 m Entfernung östlich vom Eingriffsbereich im Wirkraum des Vorhabens. Auch ein Großteil der Schutzzone II liegt innerhalb des Wirkraums. Unter Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung und Einhaltung der im Zulassungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen wird der Grundwasserschutz gewährleistet.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 3. September 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79f0100/4-2015/5

StAnz. 40/2020 S. 1006

865 KASSEL**Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hilders in den Ortsteilen Brand und Simmershausen, Landkreis Fulda vom 11. März 1981“****Vom 13. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), und des § 33 und des § 76 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Neue Quelle Simmershausen“ im Ortsteil Simmershausen wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Weiter in Betrieb bleiben die Trinkwassergewinnungsanlagen „Alte Quelle Simmershausen“ im Ortsteil Simmershausen und „Tiefbrunnen Brand“ im Ortsteil Brand.

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hilders in den Ortsteilen Brand und Simmershausen, Landkreis Fulda vom 11. März 1981“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 15/1981 S. 921, wird daher wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), und des § 33 und des § 76 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Schutzgebietsfestsetzung**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Alte Quelle Simmershausen“ im Ortsteil Simmershausen und „Tiefbrunnen Brand“ im Ortsteil Brand der Marktgemeinde Hilders (Rhön), Landkreis Fulda, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 Zonen unterteilt und zwar in

Zone I Fassungsbereich,
Zone II Engere Schutzzone,
Zone III Weitere Schutzzone.

(3) Der Umfang und die genauen Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und Katasterplan im Maßstab 1:2.000), die Bestandteil der Verordnung sind. In den Plänen sind die 3 Zonen wie folgt dargestellt:

Zone I rote Umrandung,
Zone II blaue Umrandung,
Zone III gelbe Umrandung.

Die topographische Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist als Anlage zur Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**(1) **Zone I**a) **Tiefbrunnen Brand**

Flurstück 31, Flur 5, Gemarkung Brand

b) **Alte Quelle Simmershausen**

Flurstück 41/7 (ehemals 41/5), Flur 16, Gemarkung Simmershausen

(2) **Zone II**a) **Tiefbrunnen Brand**Fluren 5 und 6 jeweils teilweise, Gemarkung Brand
Flur 7 teilweise, Gemarkung Dietgesb) **Alte Quelle Simmershausen**

Fluren 16, 17 und 18 jeweils teilweise, Gemarkung Simmershausen

(3) **Zone III**

Gemarkungen Brand, Dietges, Simmershausen und Hilders jeweils teilweise, Marktgemeinde Hilders (Rhön),

Gemarkung Reulbach teilweise, Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Gemarkung Obernhäusen teilweise, Stadt Gersfeld (Rhön)

Gemarkung Abtsroda teilweise, Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in dem § 3 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote sowie die in § 4 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7**Befreiung**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

6. In § 8 wird die Aufzählung der Nummern wie folgt geändert:

1) Regierungspräsidium Kassel, Bad Hersfeld

Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz

Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung,

Altlasten, Bodenschutz

Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld;

– Obere Wasserbehörde –

2) Kreisausschuss des Landkreises Fulda

Fachbereich 7 Regionalentwicklung, Bauen, Umwelt, Natur

Fachdienst 7400 Wasser- und Bodenschutz

Wörthstraße 15

36037 Fulda

– Untere Wasserbehörde –

3) Kreisausschuss des Landkreises Fulda

Fachbereich 6 Gesundheit

Fachdienst 6100 Gesundheitsamt

Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3

36043 Fulda

– Gesundheitsamt –

4) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und

Geologie

Dezernat W 4 Hydrogeologie und Grundwasser

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

– HLNUG –

5) Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders (Rhön)

Kirchstr. 2–6

36115 Hilders (Rhön)

7. Die in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, der topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und dem Katasterplan im Maßstab 1:2.000 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hilders in den Ortsteilen Brand und Simmershausen, Landkreis Fulda vom 11. März 1981“ eingezeichneten **Schutzzonen I, II und III für die „Neue Quelle Simmershausen“ werden aufgehoben.**

8. Die im Staatsanzeiger (Nr. 15/1981 S. 921) veröffentlichte Übersichtskarte verliert für die dargestellte Wasserschutzgebietsabgrenzung der Zonen I, II und III für die „Neue Quelle Simmershausen“ ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Diese Verordnung (Gz. RPKS - 31.2-79 j 631/71-2018/7; WSG ID 631-071) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 13. Juli 2020

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hermann-Josef Klüber
Regierungspräsident

StAnz. 40/2020 S. 1007

866

Antrag der Gemeinde Bad Salzschlirf, Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2 Bad Salzschlirf zu entnehmen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Gemeinde Bad Salzschlirf, vertreten durch den Gemeindevorstand, beabsichtigt, Grundwasser in einer Menge von jeweils 22 m³/h – 440 m³/d – 160.600 m³/a aus dem TB 1 und TB 2 Bad Salzschlirf zu entnehmen, um es im Gemeindegebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen sowie die Überlauf-, Drain- und Schwitzwässer in die Altefeld einzuleiten.

Die Wassergewinnungsanlagen befinden sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18, Flurstück 40/1 (TB 1) und Flurstück 43/4 (TB 2). Die Einleitestellen für die Überlauf-, Drain- und Schwitzwasser in die Altefeld befinden sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18, Flurstück 39/1 (TB 1) und Flurstück 44/1 (TB 2).

Für dieses Vorhaben war nach § 7 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Entnahme von Grundwasser. Der Neubau einer Wassergewinnungsanlage ist nicht vorgesehen. Die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2 Bad Salzschlirf über die letzten 50 Jahre hat zu keinen Schäden an Natur und Landschaft geführt. Die tägliche Förderrate sowie die Jahresentnahmemenge reduzieren sich je Tiefbrunnen von 28 m³/h auf 22 m³/h und von 204.400 m³/a auf 160.600 m³/a. Es ist wahrscheinlich, dass ein Teil des gewonnenen Wassers aus dem Uferfiltrat des Altefeldbaches stammt. Damit besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen der Wasserentnahme und oberflächlicher Biotope. Mit der Entnahme besteht somit grundsätzlich die Gefahr von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Da die Entnahme bereits seit 1986 in gleichbleibender Weise durchgeführt wurde, die Entnahmemengen reduziert werden und die Daten des Pegels Bad Salzschlirf keinen offensichtlich negativen Trend aufweisen, können Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 15. September 2020

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III – Umweltschutz Bad Hersfeld
RPKS - 31.2-79 e 631/1-2018/3

StAnz. 40/2020 S. 1008

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

867

Flurbereinigungsverfahren VF 1802 Rüdesheim III

Vom Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn – Flurbereinigungsbehörde – ist nachstehender 3. Änderungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, den 15. September 2020

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2 - LA-05-18-02-01-B-0001#001

StAnz. 40/2020 S. 1009

Änderungsbeschluss Nr. 3

Flurbereinigungsverfahren Rüdesheim III (Az. VF 1802) Rheingau-Taunus-Kreis

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren VF 1802 Rüdesheim III, wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, das durch Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn vom 15. Dezember 2008 festgestellte und mit Änderungsbeschluss Nr. 2 des Amtes für Bodenmanagement Limburg an der Lahn vom 11. September 2014 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Rüdesheim III erneut wie folgt geändert:

1.1 Die folgenden Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemarkung Rüdesheim

Flur 21 Flurstück 445/28, 445/32, 445/34, 445/37, 446/8, 446/10, 451/4, 451/5

Flur 30 Flurstück 2/11

Flur 36 Flurstück 1/3

Flur 37 Flurstück 57, 58/1

1.2 Die folgenden Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Rüdesheim

Flur 12 Flurstücke 188/23, 191/6, 191/11, 191/14, 191/15

Flur 16 Flurstücke 104/11, 104/13, 104/15, 104/16, 105/7, 120/3, 358/104

Flur 18 Flurstücke 232/4, 232/5, 233/4, 240/2, 240/10, 240/11, 458/232

Flur 32 Flurstücke 55/1, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 112/6, 146, 147/2, 147/3, 147/5, 147/6, 148/2, 149/1, 150, 151, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 153/3

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der Gebietsübersichtskarte dargestellt, welche keinen Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich um circa 6,3 ha und hat nunmehr eine Größe von circa 160 ha.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Dezember 2008 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rüdesheim III“. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken
2. Als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinde und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn:

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9. **Veröffentlichung, Auslegung**

Der Änderungsbeschluss wird in den Städten Rüdesheim am Rhein, Geisenheim, Lorch am Rhein, Bingen am Rhein und in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss und die Gebietsübersichtskarte beim Stadtbauamt Rüdesheim (3. Stock,

Raum 306), Markt 16 in 65385 Rüdesheim am Rhein, zwei Wochen beginnend am 13. August 2020 für die Beteiligten ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Sicherheitsregelungen erfolgt die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung (Telefon: 06722 40826).

Den Änderungsbeschluss und die Gebietskarte können Sie darüber hinaus auch auf der Internetseite der HVBG, unter hvbh.hessen.de/VF1802 einsehen.

10. **Gründe**

Die Zuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke erfolgt, um die Bewässerungsplanung zu ermöglichen. Diese Planung sieht vor, Wasser aus dem Rhein über ein Leitungssystem in den Rüdesheimer Weinberg zu befördern. Die geplante Trassenführung der Wasserleitung soll durch den bestehenden Flutgraben und das bestehende Löschwasserbecken verlaufen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke sind nicht mehr zur Erreichung der im Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Dezember 2008 genannten Ziele erforderlich und werden daher vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Eltville am Rhein, den 27. Juli 2020

**Amt für Bodenmanagement
Limburg an der Lahn**
Flurbereinigungsbehörde

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

868

Ausbau der Landesstraße L 3176, Mitfahrerparkplatz und Umgestaltung Teilknoten an der A 7, Anschlussstelle Hünfeld/Schlitz;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Kreisstraße L 3176 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau eines Mitfahrerparkplatzes mit 34 PKW-Stellplätzen und die Umgestaltung des Teilknotens an der Rampe West von der Anschlussstelle Hünfeld/Schlitz bei Michelsrombach zu einem Kreisverkehrsplatz.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Aufgrund der Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten, der bestandsnahen Trassierung und der überwiegenden Nutzung von vorbelasteten autobahnnahe Flächen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 9. September 2020

Hessen Mobil Fulda
20g - L 3176 - PL11.05.2-Ku

StAnz. 40/2020 S. 1010

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 28. September 2020

Nr. 40

Güterrechtsregister

174

GR 708 – Greuling, Dennis, geboren am 17.8.1990, Greuling, Fabienne Chantal, geb. Kross, geboren am 28.11.1992, beide wohnhaft Bad Hamburger Straße 4, 65510 Idstein. Lfd. Nr. 1, Spalte 2: Durch Ehevertrag vom 24.6.2020 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, den 11. September 2020

Amtsgericht

Liquidationen

175

Der Verein **Egelsbacher Kinderkrabbelgruppe e. V. i. L.** mit dem Sitz in 63329 Egelsbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main, unter VR 3641 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Evtl. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren Alexandra Winkel, An der Wegscheid 7, 63329 Egelsbach, Reinhard Lucas, An der Wegscheid 7, 63329 Egelsbach oder Steffie Dziadek, Weißdornweg 55, 63225 Langen, anzumelden.

Egelsbach, den 16. September 2020

Die Liquidatoren**176**

Der Verein **Interkulturelle Bildung und Beratung e. V.**, eingetragen im Amtsgericht Offenbach unter VR 1508, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Claudia Bock, Strackgasse 11, 63075 Offenbach, anzumelden.

Offenbach, den 17. September 2020

Die Liquidatorin

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21 – KGRZ Hessen)

Der Finanzausschuss der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 gemäß § 51a HGO anstelle der Verbandsversammlung per Eilentscheidung einstimmig und somit mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgenden Beschluss zur Änderung der Satzungsanlage – zuletzt geändert durch Beschlüsse der Verbandsversammlung am 5. Dezember – beschlossen:

„Der Finanzausschuss beschließt die Aufnahme der Gemeinde Selters (Taunus), der Kreisstadt Hofheim am Taunus, der Gemeinde Hünfelden sowie der Stadt Waldeck als Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2, Ziffer 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Ziffer 2 der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen.“

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 8. September 2020, RPI-13-03m0400/13-2015/20 – Dokument-Nr.: 2020/785938 folgende Genehmigung erteilt:

„GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich dem Zweckverband ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen mit Sitz in Gießen für die in der Sitzung des Finanzausschusses am 15. Juni 2020 beschlossene Aufnahme der Städte

Hofheim am Taunus und Waldeck

sowie der Gemeinden

Selters und Hünfelden

die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Im Auftrag
gez. Schneider
Regierungsdirektorin“

Gießen, den 17. September 2020

ekom21 – Kommunales
Gebietsrechenzentrum Hessen
Direktor Direktor
gez. Bertram Huke gez. Ulrich Künkel

bundenen öffentlichen Personennahverkehrs und zu den im Quartier mixte entstehenden Versorgungseinrichtungen besonders geeignet. Hierfür wird bisher geplante gewerbliche Baufläche geändert in gemischte Baufläche.

Gebiet B: Da eine Realisierung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten geplanten Wohnbaufläche „Nördlich Weingärten“ bisher aufgrund von zwei Bürgerbegehren nicht möglich war, ist es nunmehr mehrheitlicher politischer Wille der Gemeinde Liederbach, diese zugunsten landwirtschaftlicher Fläche zurück zuwidmen.

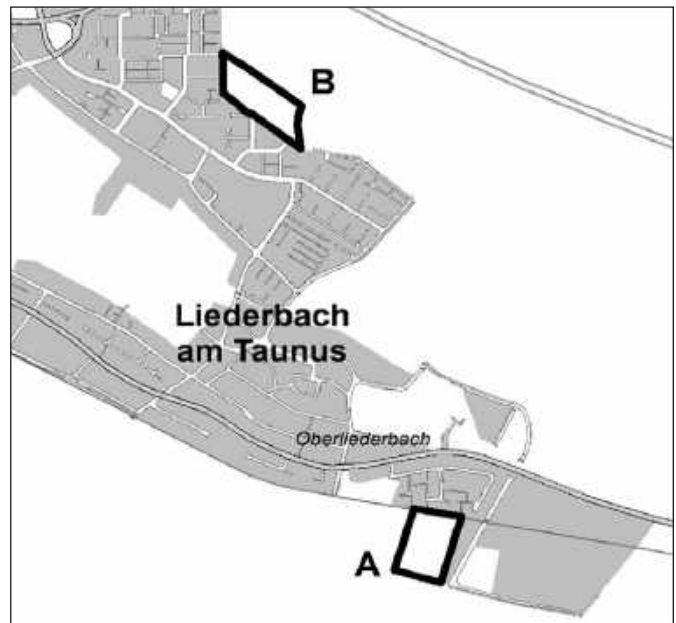
Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus zwei Gebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha.

Gebiet A umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Es liegt am südlichen Ortsrand von Oberliederbach südlich der Bahnlinie und westlich des Sindlinger Weges. Im Norden schließt nördlich der Bahnlinie Wohnbebauung an, im Osten gewerbliche und Gemeinbedarfsnutzung und im Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Gebiet B umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Es liegt am nördlichen Ortsrand von Oberliederbach und wird im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Süden durch die Straße und Wohnbebauung „In den Weingärten“ und im Westen durch Wohnbebauung und die Sodener Straße.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Für das genannte Verfahren führt der Regionalverband Frankfurt-RheinMain in der Zeit vom

6. Oktober 2020 bis einschließlich 4. November 2020

eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet statt in Form einer Bürgersprechstunde, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und ihre voraussichtlichen Auswirkungen dargestellt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Ort der Bürgersprechstunde ist die Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, montags bis donnerstags, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der aktuellen Covid19-Pandemie sicherstellen zu können, ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter der Telefon-Nr. 069/2577-1541. Innerhalb des Dienstgebäudes bestehen eine Maskenpflicht und die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

II. Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2020 beschlossen, für die zwei unten genannten Änderungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

I. Einleitung von Änderungsverfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2020 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das folgende Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 eingeleitet. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs.1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach

Gebiet A: „Westlich Sindlinger Weg“

Gebiet B: „Nördlich Weingärten“

Anlass und Ziel der Änderung

Gebiet A: Die Gemeinde beabsichtigt, im Gebiet südlich der Bahn und westlich des Sindlinger Weges ein urbanes Gebiet zu entwickeln, um neben der gewerblichen Nutzung die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum zu ermöglichen. Das Gebiet ist dafür aufgrund der Nähe zu einem Haltepunkt des schienenge-

des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 MetropoLG durchzuführen.

Die Entwürfe liegen mit Begründung und den nach Einschätzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen in der Zeit vom

6. Oktober 2020 bis einschließlich 4. November 2020

in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Voranmeldung erforderlich unter der Telefon-Nr. 069/2577-1541. Innerhalb des Dienstgebäudes bestehen eine Maskenpflicht und die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der aktuellen Covid19-Pandemie sicherstellen zu können, ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter der Telefon-Nr. 069/2577-1541. Innerhalb des Dienstgebäudes bestehen eine Maskenpflicht und die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Die Unterlagen zu den Änderungsverfahren können auch auf unserer Homepage unter dem Link www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren eingesehen werden. Unter diesem Link ist auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung verfügbar.

Außerdem sind die Unterlagen zu den Änderungsverfahren auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zugänglich gemacht.

Die elektronisch bereitgestellten Beteiligungsunterlagen sind vom Regionalverband sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für eventuelle Fehler – insbesondere der elektronischen Verfälschung – kann gleichwohl nicht übernommen werden. Maßgeblich sind die in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zur Einsichtnahme bereit gehaltenen Beteiligungsunterlagen.

Folgende Änderungsverfahren des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 werden im oben genannten Zeitraum öffentlich ausgelegt.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bad Nauheim**, Stadtteil Bad Nauheim
Gebiet: „Klinik an der Usa“

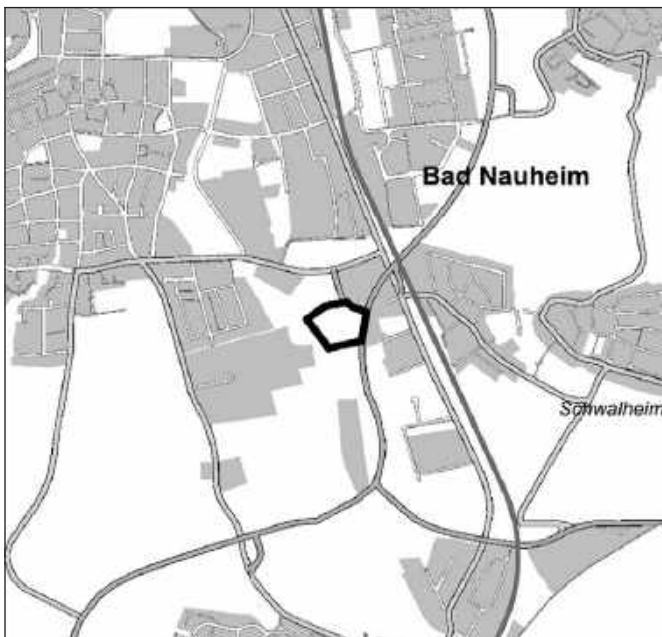
Anlass und Ziel der Änderung

Die bisher im RPS/RegFNP 2010 als „Sonderbaufläche – Sport/ Einzelhandel, geplant“ dargestellten Fläche wird in „Sonderbaufläche – Klinik, geplant“ und „Grünfläche, Parkanlage“ geändert, um einen Klinikneubau auf einer für eine Eissporthalle nicht mehr benötigten Fläche zu ermöglichen.

Geltungsbereich der Änderung

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha und liegt im Süden von Bad Nauheim. Es grenzt im Norden an das ehemalige Werksgelände der Firma Stoll bzw. an landwirtschaftliche Flächen. Im Osten verläuft die B 3. Südlich schließen sich Freiflächen an und im Westen bildet der Bachlauf der Usa die Grenze.

Die Abgrenzung kann auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan Nr. 69 „Klinik an der Usa“ der Stadt Bad Nauheim, Vorentwurf mit Umweltbericht (4/2020)
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau Salus-Klinik in Bad Nauheim, Schwalheimer Straße“ (4/2020)
- Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG (3/2020)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (4/2020)
- Verkehrsuntersuchung zum Anschluss des Plangebietes „Schwalheimer Straße“ an die Schwalheimer Straße (7/2017)
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain (SUP)
- Landschaftsplanerisches Gutachten für die Stadt Bad Nauheim (2004)
- Stellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Umweltthemen:

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Emissionen und Immissionen
Mögliche Gefährdungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Unfälle und Katastrophen
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und mit dem Biotopverbundsystem des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten und von seltenen Arten und Biotopen durch die geplanten Nutzungen
- Boden und Fläche
Mögliche Beeinträchtigungen bislang unversiegelter Böden und geologisch/paläontologisch bedeutsamer Untergründe durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung
Mögliche Gefährdungen der geplanten Nutzungen durch schädliche Bodenveränderungen, Bergschäden und Hangrutschungen
- Wasser
Mögliche Beeinträchtigungen von Fließ- und Stillgewässern und des Grundwassers durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Überschwemmungsgebieten, potenziellen Überschwemmungsflächen sowie Wasserschutzgebieten
- Luft und Klima
Mögliche Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftleitbahnen durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen durch hohe Luftschadstoffbelastungen und eine hohe Wärmebelastung
- Landschaft und Erholung
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Naturparks, Bann-, Schutz- und Erholungswald
Beeinträchtigungen von Natur- und sonstigem Wald, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft durch die geplanten Nutzungen
- Kultur- und Sachgüter
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Bau- und Bodendenkmalen sowie mögliche Beeinträchtigungen von kulturhistorischen Landschaftselementen durch die geplanten Nutzungen

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die

Gemeinde Weilrod, Ortsteile Altweilnau und Riedelbach
Gebiet A: „Neuerborn“, Gebiet B: „Nussköpfchen“, Gebiet C: „Am Holzweg“, Gebiet D: „Sommerberg“

Anlass und Ziel der Änderung

Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes im Osten des Ortsteils Altweilnau zwischen bestehender Ortslage und Golfplatz. Als Flächenausgleich stehen zwei geplante Wohnbauflächen in Altweilnau und eine in Riedelbach zur Verfügung.

Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich Gebiet A (ca. 5,8 ha) liegt im Nordosten des Ortsteils Altweilnaus und schließt im Norden direkt an den bestehenden Golfplatz an. Im Süden grenzt der Bereich an die K753 (Merzhäuser Straße) und an die bereits im RPS/RegFNP 2010 dargestellte „Wohnbaufläche, geplant“. Im Westen grenzt der Bereich an eine Waldfläche und an die gedachte nördliche Verlängerung der Straße „Auf dem Tripp“.

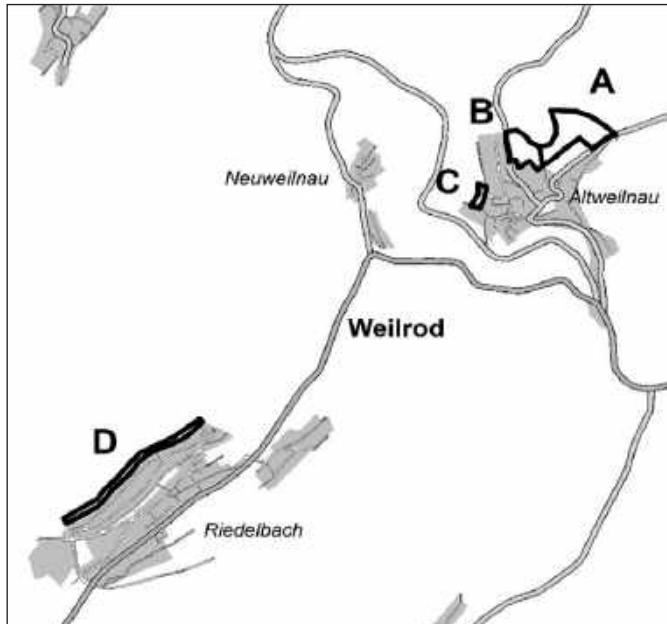
Gebiet B (ca. 2,8 ha) liegt im Norden des Ortsteils Altweilnau und grenzt im Norden an eine Waldfläche. Im Osten grenzt der Bereich an das Gebiet A mit der gedachten nördlichen Verlängerung der Straße „Auf dem Tripp“. Im Süden grenzt der Bereich an die bebaute Ortslage und im Westen an die L3457 (Lauker Weg).

Gebiet C (ca. 0,6 ha) liegt im Westen des Ortsteils Altweilnau in Verlängerung der Bornwiesenstraße. Im Norden grenzt der Be-

reich an eine Waldfläche, die östliche Begrenzung ist der Holzweg, die südliche der Erbmühler Weg und im Westen schließen Wiesenflächen an.

Gebiet D (ca. 3,1 ha) liegt am nordwestlichen Ortsrand von Riedelbach. Die Grenzen im Südwesten, Südosten und Nordosten sind jeweils Wirtschaftswege. Die nordwestliche Begrenzung verläuft entlang einer gedachten Linie zwischen 35-40 Meter Abstand zur südöstlichen Begrenzung.

Die Abgrenzungen können auch folgender Planzeichnung entnommen werden.



Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan „Neuerborn“ der Gemeinde Weilrod, Entwurf (11/2019)
- Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan „Neuerborn“ der Gemeinde Weilrod (7/2020)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Neuerborn“ der Gemeinde Weilrod (7/2020)
- Boden- und Baugrundgutachten zum Bebauungsplan „Neuerborn“ der Gemeinde Weilrod (12/2018)
- Verkehrsuntersuchung zum Anschluss der geplanten Wohnbebauung „Neuerborn“ an das öffentliche Straßennetz (11/2019)
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain (SUP)
- Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt (2000)
- Stellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Umweltthemen:

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Emissionen und Immissionen
Mögliche Gefährdungen der geplanten und benachbarter Nutzungen durch Unfälle und Katastrophen
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und mit dem Biotopverbundsystem des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
Mögliche Beeinträchtigungen von geschützten und von seltenen Arten und Biotopen durch die geplanten Nutzungen
- Boden und Fläche
Mögliche Beeinträchtigungen bislang unversiegelter Böden und geologisch/paläontologisch bedeutsamer Untergründe durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung
Mögliche Gefährdungen der geplanten Nutzungen durch schädliche Bodenveränderungen, Bergschäden und Hangrutschungen
- Wasser
Mögliche Beeinträchtigungen von Fließ- und Stillgewässern und des Grundwassers durch die geplanten Nutzungen

Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Überschwemmungsgebieten, potenziellen Überschwemmungsflächen sowie Wasserschutzgebieten

- Luft und Klima
Mögliche Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftleitbahnen durch die geplanten Nutzungen
Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen durch hohe Luftschadstoffbelastungen und eine hohe Wärmebelastung
- Landschaft und Erholung
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Naturparks, Bann-, Schutz- und Erholungswald
Beeinträchtigungen von Natur- und sonstigem Wald, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft durch die geplanten Nutzungen
- Kultur- und Sachgüter
Mögliche Konflikte der geplanten Nutzungen mit Bau- und Bodendenkmälern sowie mögliche Beeinträchtigungen von kulturhistorischen Landschaftselementen durch die geplanten Nutzungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich (auch elektronisch an: beteiligung@region-frankfurt.de oder über das Online-Formular auf unseren Beteiligungsseiten www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren) an den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main gerichtet sowie mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt am Main, den 26. September 2020

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 469 des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen wird hiermit für ungültig erklärt.

Oberursel, den 14. September 2020

Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen

Änderung der Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung

Durch Beschluss des Rundfunkrats des Hessischen Rundfunks vom 28. August 2020 wurde die Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung vom 29. September 2017 (StAnz. S. 1027) dahin geändert, dass § 17 Absatz 1 Buchstabe d) der Satzung folgenden Wortlaut erhält:

„Abschluss von Kaufverträgen über Sachanlagen im Einzelwert von mehr als 200.000 Euro sowie Abschluss von Miet-, Leasing-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 200.000 Euro,“

Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Der Rundfunkrat
gez. Harald Brandes
Vorsitzender

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen am Freitag, 6. November 2020 um 13:30 Uhr im Hilton Frankfurt City Centre, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Die ordentliche Kammerversammlung 2020 findet am Freitag, 6. November 2020 um 13:30 Uhr im Hilton Frankfurt City Centre, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main, statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder der Steuerberaterkammer Hessen eingeladen.

An der Kammerversammlung 2020 können ausschließlich Kammermitglieder teilnehmen. Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt werden; deren persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder beschlussfähig.

Der Kammervorstand hat nachfolgende Tagesordnung für die ordentliche Kammerversammlung 2020 festgelegt. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern sind weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Anträge müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Kammer schriftlich zugehen (§ 6 Abs. 4 der Satzung). Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens vier Tage vor dem Termin im Internet unter www.stbk-hessen.de im Mitgliederbereich zu veröffentlichen.

1. **Eröffnung der Kammerversammlung durch den Präsidenten**
2. **Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Aussprache**
3. **Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**
4. **Bericht der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019**
5. **Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**
6. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
7. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen**
 - a. Der Vorstand schlägt vor, folgenden neuen Satz 4 in § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der StBK Hessen aufzunehmen: „Wird die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend“.
 - b. Der Vorstand schlägt vor, § 5 Abs. 4 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen wie folgt zu ändern:
„Für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 75. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag zwei Drittel und für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag ein Drittel des Regelbeitrags.“
Durch diese Änderung soll die demographische Entwicklung des Mitgliederbestandes berücksichtigt werden, da die Anzahl der älteren Mitglieder stetig steigt.
Die vorgeschlagenen Änderungen der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen sollen zu a) zum 1. Dezember 2020 und zu b) zum 1. Dezember 2021, mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2022, in Kraft treten.

8. **Änderung der Richtlinien für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, im Prüfungsaufgabenausschuss und im Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen**

Aufgrund der Änderungen im Berufsbildungsgesetz ist eine Änderung der Richtlinien erforderlich. Der Vorstand schlägt vor, die Richtlinien mit Wirkung ab 7. November 2020 zu ändern. Die Entschädigung hat mindestens im Umfang von § 16 des jeweils geltenden Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu erfolgen. (Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt).

Gemäß §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 1 und 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz ist die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, im Prüfungsaufgabenausschuss und im Berufsbildungsausschuss ehrenamtlich. Nach den genannten Vorschriften ist für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Die Steuerberaterkammer Hessen in Frankfurt am Main als zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes er-

setzt den Ausschussmitgliedern für Auslagen und Zeitversäumnis die folgenden, vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigten Sätze:

I. Zeitversäumnis

1. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung von € 12,- für jede Stunde.
2. Entsteht dem Ausschussmitglied ein Verdienstausfall, so erhält es außerdem für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens € 30,-. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher das Ausschussmitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann.

III. Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten (Erst-/Zweitkorrektur) werden anstelle der Entschädigung nach Zeitversäumnis gem. Ziff. I. folgende Pauschalen gewährt:

Bei den Prüfungen zum Steuerfachangestellten werden je Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung € 14,- und je Prüfungsarbeit der Abschlussprüfung € 18,-, für die Fortbildungsprüfungen je Prüfungsarbeit € 28,- vergütet. Die Ausschussvorsitzenden erhalten darüber hinaus eine Entschädigung für die Organisation der Prüfungen von € 10,- je Prüfungsteilnehmer.

IV. Erstellung/Überprüfung der Prüfungsaufgaben

Die Erstellung eines Aufgabentwurfs einschließlich Lösungshinweis zu Klausuren für die Zwischenprüfung werden je Klausur mit € 450,-, zu Klausuren für die Abschlussprüfung mit € 550,- vergütet. Für die Überprüfung eines vom Prüfungsaufgabenausschuss der Steuerberaterkammer Hessen bzw. eines in einem Prüfungsverband erstellten Klausurentwurfs oder eines Teils hiervon wird eine Entschädigung gem. Ziff. I. dieser Richtlinie gewährt.

V. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Erstattungsansprüche nach dieser Richtlinie sind zeitnah bei der Kammergeschäftsstelle geltend zu machen. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten bei der Kammer, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinzuziehung durch die Kammer. Wird der Berechtigte im Rahmen derselben Prüfung mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

(Den vollständigen Wortlaut des Entwurfs der geänderten Richtlinien finden Sie als Synopse unter www.stbk-hessen.de.)

9. **Änderung der Richtlinien der Steuerberaterkammer Hessen für die Erstattung von Reisespesen und Auslagen für Kammermitglieder**

Der Vorstand schlägt vor, in die Richtlinien die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder aufzunehmen, die für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt wird, soweit diese nicht mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit verbunden sind. Diese Aufwandsentschädigungen sind bisher im Haushaltsplan unter der Position „Aufwendungen für Präsidium, Vorstand/Vorstandsabteilungen Ausschüsse“ ausgewiesen und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Aufgrund einer Änderung in § 77b S. 3 StBerG, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, sind einheitliche Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung von der Mitgliederversammlung mit Geltung ab dem 1. Januar 2021 zu beschließen; die pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder bleiben unverändert.

Der Vorstand schlägt vor, die Richtlinien unter „2. Aufwandsentschädigung“ wie folgt zu ändern: (Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.)

„2.a. Für eine tätigkeitsbedingte Abwesenheit im Dienste der Kammer wird eine Einzelaufwandsentschädigung in folgender Staffelung gezahlt:

- bei einer Abwesenheit von bis zu 4 Stunden in Höhe von € 120,00
- bei einer Abwesenheit über 4 Stunden bis zu 8 Stunden in Höhe von € 210,00
- bei einer Abwesenheit über 8 Stunden in Höhe von € 260,00

Für die Teilnahme an einer Sitzung mit mindestens drei Personen im Auftrag der Steuerberaterkammer Hessen durch Zuschaltung bei einer Telefon- oder Videokonferenz gelten die o. a. Aufwandsentschädigungen entsprechend.

Für die Prüfung eines Gutachtenentwurfs und die Abgabe einer Stellungnahme im Auftrag der Steuerberaterkammer Hessen wird eine Pauschale von € 100,00 gewährt.

Ausbildungsberater/innen (Berater/innen i. S. v. § 76 Abs. 1 BBiG) erhalten für telefonische Beratungsleistungen eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 je angefangene halbe Stunde.

- b. *Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten zusätzlich folgende pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit:*

Präsident:	€ 3.300,00
Vizepräsident/Schatzmeister	€ 1.200,00
Vizepräsidenten	€ 500,00
Vorstandsmitglieder	€ 275,00

Die gegebenenfalls erhobene Umsatzsteuer auf die von der Steuerberaterkammer gewährte Aufwandsentschädigung wird erstattet. Diese Regelung gilt auch rückwirkend.“

Der Vorstand schlägt ferner vor, unter „3. Übernachtungskosten“ in Absatz 1 folgenden Satz 5 anzufügen:

„Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind zu beachten.“

Der Vorstand schlägt außerdem vor, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Sind in den Übernachtungskosten die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, so sind sie um € 13,00 zu kürzen. Sind die Kosten für das Frühstück gesondert ausgewiesen, sind die Übernachtungskosten um diesen Betrag zu kürzen.“

(Den vollständigen Wortlaut des Entwurfs der geänderten Richtlinien finden Sie als Synopse unter www.stbk-hessen.de.)

10. Beratung und Beschlussfassung über

- a. den Haushaltsplan 2021
b. die Festsetzung des Kammerbeitrages 2021
Der Vorstand schlägt vor, den Beitrag in Höhe von € 336,00 zu erheben (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren € 324,00).

11. Nachwahl eines Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen für den Bezirk Hessen-Mitte

- a) Wahl des Wahlausschusses
b) Wahl eines Vorstandmitgliedes für den Bezirk Hessen Mitte
Herr Dipl.- Bw. (FH) Steuerberater Markus Streb, Freigericht, ist als Vorstandsmitglied zurückgetreten, so dass satzungsgemäß eine Nachwahl stattzufinden hat. (§ 9 Abs. 9 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen)

Hinweis:

Gemäß der Satzung sowie der Abstimmungs- und Wahlordnung ist Folgendes zu beachten: Mitglieder, die als Vorstand in der Kammerversammlung kandidieren wollen, haben spätestens zwei Wochen vor der Wahl ihre schriftliche Bewerbung der Kammer zukommen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Kandidaten von einem anderen Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei der Kandidatur als Vorstand sind die Wahlbezirke gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung zu beachten. Die Nachwahl betrifft den Bezirk Hessen-Mitte, der die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis umfasst. Ein Mitglied, das kandidieren möchte, muss in diesem Gebiet seine berufliche Niederlassung unterhalten. Für den

Fall, dass sich aus dem Bezirk Hessen-Mitte kein Mitglied zur Wahl stellt, ist die Kandidatur eines Mitglieds zulässig, das in einem anderen Bezirk seine berufliche Niederlassung unterhält.

12. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern

13. Berufspolitische Aussprache

14. Verschiedenes:

Resolution der Mitgliederversammlung

Der Vorstand schlägt vor, die folgende Resolution zur Systemrelevanz des steuerberatenden Berufes zu verabschieden:

„Wir sind systemrelevant!“

Die hessischen Steuerberater und Steuerberaterinnen zeigen sich zutiefst enttäuscht über die Entscheidung der hessischen Landesregierung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihren Folgen den steuerberatenden Beruf nicht als systemrelevant einzuordnen. Herr Ministerpräsident Bouffier, erkennen Sie endlich an, dass der steuerberatende Beruf als Organ der Steuerrechtspflege gem. § 32 Abs. 2 S. 1 StBerG ein wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur ist!

Steuerberater und Steuerberaterinnen haben in unserem Gemeinwesen eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den staatlichen Institutionen und den Bürgern/Bürgerinnen. Steuerberatung ist geprägt durch die Unabhängigkeit der Berufsausübung. Dies zeigt sich in der aktuellen Corona-Krise überdeutlich. Steuerberater/innen stellen ein geregeltes Steueraufkommen sicher und gewährleisten durch ihre Beratung und Unterstützung den Erhalt von Unternehmen in der Corona-Krise.

Der Gesetzgeber hat diese besondere Qualifikation des steuerberatenden Berufs, der eine effiziente, aber auch vor Missbrauch schützende Anwendung der Hilfsprogramme gewährleistet, erkannt und ihn deshalb als feste Compliance-Instanz bei der Überbrückungshilfe für corona-geschädigte kleine und mittlere Unternehmen eingebunden.

Aufgrund der unverändert starken beruflichen Beanspruchung, der Leistungen des Berufsstandes und mit Blick auf mögliche neuerlich erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, fordern wir die Anerkennung der Steuerberatung als systemrelevanten Beruf und die damit verbundene Möglichkeit der Notbetreuung für die Kinder der hessischen Steuerberater/innen und deren Angestellte. Jetzt und in Zukunft – denn Steuerberater und Steuerberaterinnen sind systemrelevant.“

Die Einberufung zur Kammerversammlung, der Jahresbericht 2019, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Erläuterungen und der Haushaltsplan 2021 können im Mitgliederbereich unter www.stbk-hessen.de in der Rubrik „Über Uns/Kammerversammlung“ eingesehen oder bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden. Für Teilnehmer der Kammerversammlung liegen Druckexemplare bereit.

Tagungsort

Hilton Frankfurt City Centre,
Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main

Kammermitglieder melden sich bitte bis zum **19. Oktober 2020** über den Anmeldebutton unter www.stbk-hessen.de an.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass der Kammertag abgesagt bzw. verschoben werden muss.

Frankfurt am Main, den 28. September 2020

Mit kollegialen Grüßen
Steuerberaterkammer Hessen
Lothar Herrmann
Präsident

Stellenausschreibungen

Verband Region Rhein-Neckar



Der Verband Region Rhein-Neckar ist Träger der Regionalplanung und des Regionalmanagements in der Europäischen Metropolregion Rhein-Neckar. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)

für folgende Aufgabengebiete:

Das erste Aufgabengebiet, Schwerpunkt Rechnungswesen, umfasst u.a.:

- Doppische, Buchhaltung auf der Grundlage von SAPsmart
- Beschaffungs- und Vergabewesen für Vermögensgegenstände, Gutachten und Dienstleistungen, sonstige Beschaffungen (z.B. Büromaterial usw.)
- Technische Betreuung bei Gremiensitzungen, u.a. Sitzungsmanagementsystem
- Führung und Betreuung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems (elektronische Akte)
- Koordination und Versand von Sitzungsunterlagen
- Betreuung der Dienstfahrzeuge sowie CarSharing

Das zweite Aufgabengebiet, Schwerpunkt Personalwesen, umfasst u.a.:

- Personalsachbearbeitung
- Zeiterfassung, Urlaubsverwaltung, Reisekostenabrechnungen
- Unterstützung in der EDV (Betreuung von Hard- und Software)
- Technische Betreuung bei Gremiensitzungen, u.a. Sitzungsmanagementsystem
- Allgemeine Sekretariatsaufgaben und Korrespondenz

Wir suchen für diese interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebiete jeweils Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder einer vergleichbaren Ausbildung im öffentlichen Dienst.

Wir erwarten:

- Flexibilität, Belastbarkeit, Eigeninitiative
- Organisationstalent
- Aufgeschlossenheit neuen Aufgaben gegenüber
- Gute Grundkenntnisse in IT-Fragen (Hard- und Software)
- Sicheres Arbeiten in den gängigen Office-Programmen
- Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen eine Anstellung in Entgeltgruppe 8/9 (TVöD-VKA) in Vollzeit und die dementsprechenden üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Mit der Einreichung einer Bewerbung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) damit einverstanden, dass seine Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren gespeichert werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit den üblichen Unterlagen bitte bis 16. Oktober 2020 per Mail an folgende Adresse richten: Bewerbung@vrrn.de (bitte möglichst in einem pdf-Dokument zusammenfassen).

Telefonische Auskünfte erhalten Sie von Herrn Thome, Geschäftsstellenleiter, Tel. 0621/10708-206.



Für die anspruchsvollen und vielseitigen Aufgaben zum Betrieb und Ausbau unserer Kläranlagen bieten wir eine interessante und unbefristete, neue Stelle für einen/eine

Ingenieur(in) / Bachelor of Engineering / Science

als Assistenz für die Betriebsleitung der Klärwerke an. Bei entsprechender Eignung ist langfristig die Übertragung von leitenden Aufgaben möglich. Die Stelle soll bis spätestens zum 1. April 2021 besetzt werden.

Sie unterstützen die Betriebsleitung u.a. bei der Planung und Abwicklung von vielfältigen technischen Projekten, wirken beim Vollzug gesetzlicher Anforderungen mit und übernehmen administrative Aufgaben. Sie werden sukzessive mit dem vielschichtigen Aufgabengebiet vertraut gemacht und übernehmen entsprechend Verantwortung. Im Rahmen einer vertrauensvollen und engagierten Zusammenarbeit zeichnen Sie sich durch die Fähigkeit aus, sich rasch, effektiv und zuverlässig in neue Themenbereiche einzuarbeiten.

Wir bieten neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen eine Vergütung bis EG 11 TVöD.

Die Bewerbungsfrist endet am **26. Oktober 2020**.

Das vollständige Stellenangebot finden Sie auf unserer Internetseite www.abwasserverband-fulda.de unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Klärwerke, Herr Glocker, gerne unter Telefon-Nummer 0661/8397-50 zur Verfügung.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)



Beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) ist in der Abteilung „Zentrale Dienstleistungen“ im Fachgebiet „Personal“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)

einer Sachbearbeiterin Personal / eines Sachbearbeiters Personal (m/w/d) (gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst)

unbefristet in 34117 Kassel zu besetzen.

Einzelheiten zu den Aufgaben- und dem Anforderungsprofil u. a. entnehmen Sie bitte dem vollständigen Ausschreibungstext unter www.llh.hessen.de/ueber-uns/arbeiten-im-llh/stellenangebote/

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Markus Greizer, Telefon 0561 7299-232 oder Herr Sebastian Leitsch, Telefon 0561 7299-236 zur Verfügung.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Fachgebiet 42 „Personal“, Kennziffer 432, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel



Engagement für Menschen, Lebensqualität in der Region mitgestalten, eigene Ideen einbringen – das sind wichtige Voraussetzungen für die Arbeit in der Stadtverwaltung Wetzlar. Unsere rund 1.000 Mitarbeiter/-innen sind erste Anlaufstelle für alle Anliegen zum Wohnen, Arbeiten und Leben in Wetzlar. Unser Ziel ist es, die Attraktivität unserer Stadt für alle 54.000 Einwohner/-innen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin in Vollzeit eine(n)

Amtsleiter (m/w/d)

für unser Tiefbauamt

EG 15 TVöD

Die Leitungsfunktion wird gemäß § 31 TVöD zunächst auf Probe für 2 Jahre übertragen

Ihre Aufgaben

- Personelle, Fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Leitung des Tiefbauamtes mit den Sachgebieten Finanzen/Gebühren/Beiträge, Planung, Bauausführung/Bauunterhaltung sowie Stadtentwässerung
- Technische Leitung des Abwasserverbandes inkl. Fachberatung des Abwasserverbandsvorsitzenden
- Strategische Gesamtverantwortung für das Amt in Abstimmung mit dem Dezernenten und Optimierung von Arbeitsabläufen sowie Prozessen in Zusammenarbeit mit den Sachgebietsleitern
- Ämterübergreifende Koordination der technischen und haushaltstechnischen Planung und Ausführung aller Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Fachamtes inkl. des Abwasserverbandes
- Ansprechpartner für städtische Gremien, Investoren sowie Unternehmen, anderen Behörden und Bürger/innen

Ihr Profil

- Sie sind Diplom-Ingenieur Uni/TU//FH idealerweise mit dem Schwerpunkt Verkehrswesen/Verkehrsplanung, konstruktivem Ing.-Bau oder Baubetrieb
- Sie verfügen über mehrjährige Führungserfahrung von vergleichbaren Organisationseinheiten und haben Kenntnisse der entsprechenden Gesetze insbesondere der VOB und der HOAI
- Sie verstehen es, für die bauliche Entwicklung der Stadt bedeutsame Daten zu analysieren, daraus zukunftsweisende Konzepte zu entwickeln und die baulichen Maßnahmen zu koordinieren
- Sie sind kommunikativ, stellen sich Konflikten und sind in der Lage, Entscheidungen zu treffen und die Verantwortung dafür zu übernehmen
- Sie besitzen Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

Ihre Chance

- flexible Arbeitszeiten, vielseitige Möglichkeiten zur Vereinbarung von Familie und Beruf
- umfangreiche Möglichkeiten der Personalentwicklung
- Förderung Ihrer Gesundheitsvorsorge
- eine attraktive, betriebliche Altersvorsorge
- bei Bedarf Hilfe bei der Wohnungssuche

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten sie, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Wir bitten Sie, sich ausschließlich online über www.interamt.de zu bewerben.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung bis zum 11. Oktober 2020

online über www.interamt.de

Fragen beantwortet Ihnen vorab gerne:
Frau Sigrid Schneider, Personal- und Organisationsamt,
Tel. 06441/99-1113, E-Mail: sigrid.schneider@wetzlar.de
sowie Herr Dr. Viertelhausen, Dez. II

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

STADT WETZLAR



Das Regierungspräsidium Kassel



hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Kassel** eine Stelle als

Technische/r Sachbearbeiter/in Regionalplanung

im **Dezernat 21 – Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft** zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet als Beschäftigte/r. Bei nachgewiesener langjähriger aufgabenbezogener Berufserfahrung und sofern die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Sie in die Entgeltgruppe 13 zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für das Land Hessen (TV-H) eingruppiert. Ohne nachgewiesene langjährige aufgabenbezogene Berufserfahrung erfolgt die Einstellung zunächst in der Entgeltgruppe 12 zum TV-H mit absehbarer Entwicklungsmöglichkeit.

Sie besitzen ein nachgewiesenes und erfolgreich abgeschlossenes **Studium (Diplom (FH)/Bachelor)** in dem Studiengang Stadt- und Regionalplanung oder in einem **vergleichbaren Studiengang**. Des Weiteren verfügen Sie über nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Stadtplanung, Bauleitplanung, Landesplanung und Raumordnung, besitzen eine **Fahrerlaubnis der Klasse B (Klasse 3)**, sind **uneingeschränkt außendiensttauglich** und bereit **Dienstreisen mit einem Dienstwagen zu führen** – damit erfüllen Sie unsere Voraussetzungen. Haben Sie Interesse an einer Beschäftigung bei einer der größten Dienstleistungsorganisationen der Region mit vielfältigen Aufgaben und Einsatzbereichen? Suchen Sie berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten? **Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.**

Detaillierte Informationen zu den **weiteren Anforderungen** und den unterschiedlichen **Aufgabenbereichen** finden Sie auf unserer **Internetseite www.rp-kassel.hessen.de** unter der Rubrik „Über uns – Karriere im RP“.



Das Regierungspräsidium Kassel

hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Kassel** eine Stelle als

Technische/r Sachbearbeiter/in Marktüberwachung Bauprodukte

im **Dezernat 21 – Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft** zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet als Beschäftigte/r nach Entgeltgruppe 12 zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für das Land Hessen (TV-H). Sie besitzen ein **nachgewiesenes und erfolgreich abgeschlossenes** Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (**Diplom (FH)/Bachelor**) und verfügen über **nachgewiesene Kenntnisse** im Bereich Baustatik, Baukonstruktion, Baustoffe und Bemessungsverfahren sowie im Bereich der harmonisierten, technischen Spezifikationen nach der Bauproduktenverordnung. Des Weiteren sind Sie im Besitz der **Fahrerlaubnis Klasse B (Klasse 3)**, sind **uneingeschränkt außendiensttauglich** und sind bereit, **Dienstreisen mit einem Dienstwagen zu führen** – damit erfüllen Sie unsere Voraussetzungen. Haben Sie Interesse an einer Beschäftigung bei einer der größten Dienstleistungsorganisationen der Region mit vielfältigen Aufgaben und Einsatzbereichen? Suchen Sie berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten? **Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.**

Detaillierte Informationen zu den **weiteren Anforderungen** und den unterschiedlichen **Aufgabenbereichen** finden Sie auf unserer **Internetseite www.rp-kassel.hessen.de** unter der Rubrik „Über uns – Karriere im RP“.



DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 35,- € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Lutz Köhler; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611 353-1674;

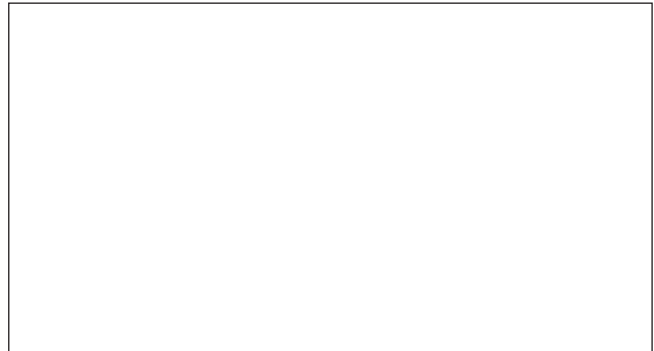
Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Janosch Kleibrink (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7719, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Karin Odening

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7760, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (02233) 3760-7975, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 vom 1. Januar 2020.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 40 vom 28. September 2020 beträgt 36 Seiten.



Bei der Stadt Seligenstadt ist die Stelle der

Leitung des Standesamtes (m/w/d)

mit den unterstrukturierten Bereichen Standesamt, Bürgeramt, Friedhofsamt sowie Wahlen und Statistik im Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu besetzen. Das Standesamt gehört zum Dezernat II unter der Leitung des Ersten Stadtrates.

- **Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bewertet.**
- **Ebenso steht eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung.**

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet in Vollzeit. Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglich.

Die vollständige Stellenausschreibung und Informationen zur Bewerbungsfrist finden Sie auf unserer Internetseite unter:
www.seligenstadt.de/stellenausschreibungen



Zur Verstärkung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leitung (m/w/d) der Abteilung Bau und Betrieb sowie stellvertretende Amtsleitung beim Mobilitätsamt

A 15 HBesG bzw. TVöD, Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung möglich), unbefristet

Kennziffer: 1/143

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auf unserem Online-Bewerbungsportal auf www.darmstadt.de/karriere finden Sie weitere tagesaktuelle Stellenangebote. Bewerben Sie sich noch heute!

**Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat
– Personalabteilung –**



Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport



bietet zum Einstellungstermin 1. September 2021 das

Duale Studium Bachelor of Arts – Public Administration (m/w/d) an.

(Beamtenlaufbahn gehobener Dienst allgemeine Verwaltung)

Nähere Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter karriere.hessen.de/

Bewerbungsschluss: 13. November 2020